

# Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

WP StB Prof. Dr. Christian Zwirner

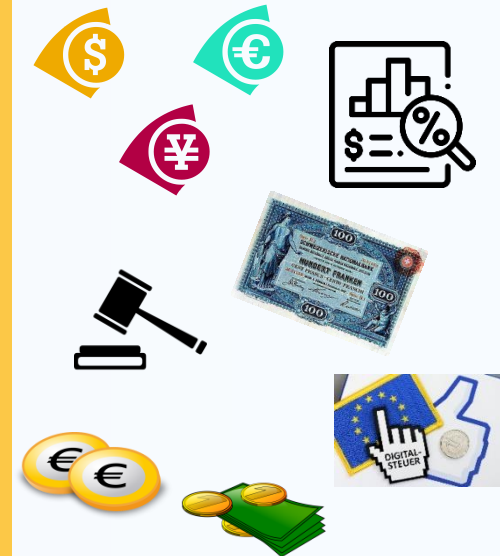
StB Michael Vordermeier



**München, 21.11.2019**

# Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht
2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung
3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld
4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III
5. Aktuelles zur Grundsteuerreform
6. Offenlegung und Ordnungsgeld



# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Bilanzierung digitaler Leistungen
  - Entscheidend für bilanzielle Behandlung sind...
    - ... die Art des Erwerbs (Anschaffung, Herstellung oder Leasing)
    - ... die Bilanzielle Eingruppierung (materiell oder immateriell)
    - ... die Phase der Herstellung (Forschungs- und Entwicklungsphase) und
    - ... die Pflege (Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand)
  - Zentrale Frage: Aktivierung oder Sofortaufwand
  - Steuerliche Besonderheiten (z.B. Umsatzsteuer) zu beachten

Vgl. ausführlich zu der Bilanzierung und Besteuerung digitaler Leistungen, *Zwirner/Ziegler/Heyd*, Beilage zu StuB 09/2019, S. 1 ff.



**Digitale Leistungen und digitale Geschäftsmodelle müssen in Handels- und Steuerbilanz zutreffend abgebildet werden!**

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

## ■ Mögliche Auswirkungen des Brexits auf die (Steuer-)Bilanz und Lagebericht

| Bilanz                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aktiva                                                                                                                                                                                                                              | Passiva                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Verkürzte Restnutzungszeit und damit höhere Abschreibungsraten</li><li>• Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund des Nachfragerückgangs und einer damit verbundenen Wertminderung</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Umstrukturierungsmaßnahmen wie die Verlegung oder Schließung von Betriebsstätten</li><li>• Bildung von Rückstellungen<ul style="list-style-type: none"><li>• Für ungewisse Verbindlichkeiten bei hinreichend konkreten Außenverpflichtungen gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB</li><li>• Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB</li></ul></li></ul> |

- Angabepflicht über die Auswirkungen des Brexits auf
  - das Geschäftsmodell des Unternehmens
  - die Standorte des Unternehmens
  - wesentliche Veränderungen der Chancen und Risiken im Vergleich zum Vorjahr

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Aktuelles aus der Finanzverwaltung
  - **BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung** (BMF-Schreiben v. 02.09.2016)
    - Zuschreibungsmöglichkeiten und Steuerbilanzpolitik
      - Grundsätzlich gilt: Wertaufholungsgebot bis zu fortgeführten AHK
      - Auch eine Erhöhung des TW aus anderen Gründen führt zu einer Korrektur des Bilanzansatzes:  
„zB der Steuerpflichtige kann oder will eine dauernde Wertminderung nicht nachweisen“

**HINWEIS:** BMF-Schreiben stützt Möglichkeiten der Steuerbilanzpolitik!

- Vornahme von Teilwertabschreibungen sowie Zuschreibung zur bewussten Nutzung steuerlicher Verlustvorträge etc.
  - Analyse der steuerbilanzpolitischen Möglichkeiten im Einzelfall erforderlich!

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Teilwertabschreibungen im Anlage- und Umlaufvermögen
  - „Dauerhaftigkeit“ einer Wertminderung als unbestimmter Rechtsbegriff
    - Zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit ist Rückgriff auf Indizien oder Hilfsgrößen notwendig
    - In der Literatur wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen, wenn die Wertminderung über einen erheblichen Teil der Restnutzungsdauer fortbesteht
      - Immobilien: IDW RS IFA 2 versus BMF
      - Finanzanlagen: IDW RS VFA 2 versus BFH und BMF
    - ABER: abweichende Auslegung führt zu Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz
  - Dauernde Wertminderung im Handelsrecht abweichend vom Steuerrecht:
    - Rechnungslegung wird komplexer
    - Abweichungen bedingen Abgrenzung latenter Steuern

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Dauernde Wertminderung bei (abnutzbaren) Immobilien – **Handelsrecht**
  - IDW RS IFA 2:
    - Beizulegender Zeitwert am Stichtag unter dem Buchwert und
    - Wertminderung ist voraussichtlich nicht nur vorübergehend
    - Aufgrund nachweisbarer Umstände kann erwartet werden, dass mittelfristig (innerhalb von 3-5 Jahren) die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen werden
    - Ausnahme: Verlängerung dieses Zeitraums auf bis zu 10 Jahre kann bei Gebäuden mit besonders langer Restnutzungsdauer sachgerecht sein

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Dauernde Wertminderung bei (abnutzbaren) Immobilien – **Steuerrecht**
  - BMF:
    - Abstellen auf Hälfte der zum Betrachtungsstichtag verbleibenden Restnutzungsdauer
    - Dauernde Wertminderung dann, wenn aktueller TW mindestens für die Hälfte der RND die planmäßigen künftigen Wertansätze unterschreitet
    - unter Beachtung von AfA-Sätzen und AfA-Tabellen zur ND Bestimmung
- Teilwertabschreibungen bei Finanzanlagen – **Handelsrecht**
  - Nach der Verlautbarung zu IDW RS VFA 2 ist eine dauerhafte Wertminderung bei Vorliegen eines der beiden Kriterien anzunehmen:
    - Zeitwert des Wertpapiers liegt in den sechs Monaten vor Bilanzstichtag stets mehr als 20% unter Buchwert
    - Der Durchschnittswert der täglichen Börsenkurse eines Wertpapiers in den letzten zwölf Monaten liegt mehr als 10% unter seinem Buchwert

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Teilwertabschreibungen bei Finanzanlagen – **Steuerrecht**
  - BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung vom 16.07.2014
    - Börsennotierte Aktien
      - BFH: voraussichtlich dauerhafte Wertminderung gegeben, sobald Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und Kursverlust die Bagatellgrenze von 5% der Notierung überschreitet
      - BMF bestätigt im o.g. Schreiben die Relevanz des Stichtagskurses
      - Abschreibung bzw. 5% Grenze immer im Vergleich zum vorigen Bilanzansatz → Widerspruch zu § 6 EStG, da dort auf fortgeführte AHK abgestellt wird
      - Ausnahmen:  
Aufgrund konkreter und objektiv überprüfbarer Anhaltspunkte kann davon ausgegangen werden, dass der Börsenpreis nicht dem tatsächlichen Anteilswert entspricht, z.B. (1) Kursmanipulation durch Insidergeschäfte oder (2) mit den betreffenden Aktien fand über einen längeren Zeitraum kein Handel statt (kein funktionierender Markt!)

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Teilwertabschreibungen bei Finanzanlagen – **Steuerrecht**
  - BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung vom 16.07.2014
    - festverzinsliche Wertpapiere
      - Absinken des Kurses unter den Nennbetrag rechtfertigt noch keine Teilwertabschreibung
        - Wertminderung gilt nicht als dauerhaft, denn es steht fest, dass der Gläubiger zum Laufzeitende zumindest den Nennbetrag zurückerhält
        - gilt für festverzinsliche Wertpapiere des AV und des UV
        - aber: Teilwertabschreibung muss auch möglich sein, bspw. wenn Ausfallwahrscheinlichkeit der Rückzahlung sehr hoch ist
          - z.B. bei Ländern mit schlechter Bonität

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Teilwertabschreibungen bei Finanzanlagen – **Steuerrecht**
  - BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung vom 16.07.2014
    - Entwicklung nach dem Bilanzstichtag
      - bis zum Zeitpunkt der Aufstellung sind werterhellende Ereignisse grundsätzlich zu berücksichtigen
      - aber: Kursveränderungen zwischen Bilanzstichtag und Tag der Bilanzaufstellung sind wertbegründend → irrelevant für Teilwertabschreibung → es gilt steuerlich streng das Stichtagsprinzip!
      - ABER: ggf. abweichende Einschätzung im Handelsrecht möglich!

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

## ■ BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung vom 02.09.2016

- Stichtagsprinzip und Wertaufhellung versus Wertbegründung

| Position                       | Wertänderung bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung                                                                                                                                                                                                                                 | Maßgeblicher Wert zum Stichtag in der Steuerbilanz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachanlagevermögen             | Einschränkung des Stichtagsprinzips durch werterhellende Ereignisse nach dem Stichtag.                                                                                                                                                                                               | Sofern Ereignisse nach dem Stichtag werterhellender Natur sind, sind diese rückwirkend zu beachten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Umlaufvermögen                 | Einschränkung des Stichtagsprinzips durch werterhellende Ereignisse und generelle Wertaufholungen bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung.                                                                                                                                           | Ebenso wie beim Sachanlagevermögen sind sämtliche werterhellenden Ereignisse bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen. Zudem sind sämtliche Wertaufholungen nach dem Stichtag zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer eingetretenen Wertminderung zu beachten. Nur die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung weiterhin bestehende Wertminderung kann als dauerhaft beurteilt werden. |
| Wertpapiere                    | Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens gilt das Stichtagsprinzip. Grundsätzlich sind sämtliche Kursentwicklungen nach dem Stichtag wertbegründend und somit nicht rückwirkend zum Stichtag zu berücksichtigen. | In der Steuerbilanz ist zum Bilanzstichtag der Stichtagskurs maßgeblich. Nach dem Stichtag eingetretene Kursänderungen sind grds. als wertbegründend zu betrachten.                                                                                                                                                                                                                                        |
| Fremdwährungsverbindlichkeiten | Einschränkung des Stichtagsprinzips durch werterhellende Ereignisse. Nach dem Stichtag eintretende Änderungen im Devisenkurs sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen.                                                                                        | Abweichend von der Beurteilung bei Wertpapieren sind bei Fremdwährungsverbindlichkeiten Ereignisse bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen. Die zum Stichtag eingetretene Wertminderung wird durch eine ggf. stattfindende Werterholung, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung eintritt, beschränkt.                                                                              |



Abbildung aus  
StuB 2017, S. 48.

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung vom 02.09.2016 (Tz. 27)
  - Wertaufholungsgebot
    - Bewertungsobergrenze: AHK
    - Werterholung nach zuvor vorgenommener TW-Abschreibung: Wertaufholungsgebot
    - Auch eine Erhöhung des TW aus anderen Gründen führt zu einer Korrektur des Bilanzansatzes: „zB der Steuerpflichtige kann oder will eine dauernde Wertminderung nicht nachweisen“

Steuerbilanzpolitische  
Möglichkeiten!

Auch wenn im testierten JA Wertminderung ausgewiesen wird, kann der Stpfl. darauf verzichten, den JA als Nachweis zu erbringen. Begründung: ansonsten keine Gleichbehandlung von Bilanzen nach § 4 Abs. 1 EStG und § 5 EStG!

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Aktuelles aus der Finanzgerichtsbarkeit
  - Voraussetzung für eine entsprechende Teilwertzuschreibung bei Verbindlichkeiten ist, dass es sich um eine dauerhafte Teilwerterhöhung handelt
  - Ob **Veränderung des Währungskurses** zum Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauerhafte Teilwerterhöhung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ist, hängt maßgeblich von der Laufzeit der Verbindlichkeit ab:
    - Bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten vertritt der BFH (Urteil vom 23.04.2009 IV R 62/06, BStBl II 2009, 778) die Auffassung, dass sich Währungsschwankungen grundsätzlich ausgleichen und deshalb Teilwertzuschreibung nicht möglich ist.
    - Bei kurzfristigen Verbindlichkeiten ist erforderlich, dass Werterhöhung bis zu der Bilanzaufstellung anhält.

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Aktuelles aus der Finanzgerichtsbarkeit
  - Finanzgerichtliche Rechtsprechung hat sich in letzter Zeit in verschiedenen Urteilen mit Fragen der Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten geäußert
  - Uneinheitliche Rechtsprechung führt zu Unsicherheiten in der Praxis

| Gericht                                       | Datum / AZ                 | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FG München<br>(Rev. BFH IV R 2/19)            | 25.05.2019<br>11 K 1190/14 | Teilwert einer Fremdwährungsverbindlichkeit in Schweizer Franken kann angesetzt werden, wenn er aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung höher ist, als der ursprüngliche Rückzahlungsbetrag. Der mit der Zuschreibung korrespondierende <u>Aufwand kann zudem steuerlich gewinnmindernd</u> berücksichtigt werden.                                                                                        |
| FG Düsseldorf<br>(Rev. BFH XI R 29/18)        | 23.07.2018<br>6 K 884/15   | Intervention der Schweizer Nationalbank stellt keine fundamentale Veränderung der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Daten dar und rechtfertigt <u>keine Teilwertzuschreibung</u> bei einem Darlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren.                                                                                                                                                                |
| FG Baden-Württemberg<br>(Rev. BFH IV R 18/18) | 16.05.2018<br>2 K 3880/16  | Fremdwährungsdarlehen mit <u>unbestimmer</u> , jedoch mindestens zu erwartender <u>Restlaufzeit</u> von ca. drei Jahren ist <u>kein Darlehen mit langer Laufzeit</u> . Bei Fremdwährungsdarlehen mit kurzer Laufzeit ist <u>Teilwertzuschreibung geboten</u> , wenn Kursschwankungen an <u>einem Stichtag den Wert von 20%</u> oder an <u>zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen jeweils den Wert von 10%</u> übersteigen. |
| FG Baden-Württemberg                          | 11.07.2017<br>5 K 1091/15  | Gericht weist darauf hin, dass es <u>bisher noch keine BFH-Rechtsprechung</u> zur Zulässigkeit einer Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen mit unbefristeter Laufzeit gibt, und führt weiter aus, dass eine Abkehr von einem zuvor fixierten Mindestwechselkurs auch bei Laufzeiten von mehr als zehn Jahren im Einzelfall eine Teilwertzuschreibung auf bestehende Verbindlichkeiten rechtfertigen kann.       |

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Überblick: Gesetzgebungsverfahren ARUG II
  - 2. ARRL der EU war bis 10. Juni 2019 in deutsches Recht umzusetzen
  - Ziel: Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten
    - Mitspracherechte der Aktionäre bei Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („say-on-pay“) | **zunehmende Offenlegung über Vergütungen** und aktienrechtlicher Vergütungsbericht (§ 162 AktG)
    - Mitspracherechte der Aktionäre bei Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen („related-party-transactions“) | künftig: **Zustimmungspflicht und Offenlegung der Geschäfte**
    - Bessere Identifikation und Information von Aktionären („know-your-shareholder“)
    - Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

## ■ Überblick: Gesetzgebungsverfahren ARUG II

### ■ Aktueller Stand:

- Regierungsentwurf vom 20. März 2019
- Verzögerung des Gesetzes über Sommerpause des Parlaments
- Verabschiedung im Bundestag am 14. November 2019
- Finales Gesetz soll Ende November 2019 verabschiedet werden

**Zu erwarten: Ausstrahlungswirkung auf nicht-börsennotierte UN in der Zukunft**

**ARUG II in der Sommerpause – Umsetzung verschoben**

02.07.2019, Autor: Ulrich Noack

Für Hauptversammlungen, die zum Jahresanfang 2020 stattfinden, ist zu beachten, dass die Neuregelung zum say-on-pay erst 5 Monate nach Inkrafttreten greift.

Neue Vorschriften über die Aktionärsinformation gelten erst für Hauptversammlungen, die ab dem 03.09.2020 einberufen werden

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

- Status quo: Nichtfinanzielle Berichterstattung und „Klimareporting“ im Lagebericht

|                                   | Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (§§ 289b-e HGB; §§ 315b und c HGB)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Anwendungsbereich                 | Kapitalmarktorientierte Unternehmen oder Versicherungen/Kreditinstitute ohne Kapitalmarktorientierung, die <ul style="list-style-type: none"><li>• „groß“ i.S.v. § 267 HGB sind und</li><li>• mehr als 500 Arbeitnehmer/-innen beschäftigen</li></ul>                                                                                                                                                                      |  |
| Berichtsinhalte                   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Geschäftsmodell</li><li>• Arbeitnehmer-, Umwelt-, Sozialbelange, Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption/Bestechung<ul style="list-style-type: none"><li>• Konzepte inkl. Due-Diligence-Prozessen</li><li>• fehlende Konzepte: Comply or Explain</li><li>• Ergebnisse der Umsetzung</li><li>• Risiken und bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren</li></ul></li></ul> |  |
| Berichts- und Offenlegungsformate | <ul style="list-style-type: none"><li>• Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht (integriert oder als gesonderter Abschnitt) oder</li><li>• gesonderter nichtfinanzieller Bericht, der<ul style="list-style-type: none"><li>• zeitgleich mit dem Lagebericht offengelegt wird oder</li><li>• im Internet innerhalb von 4 Monaten nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht wird</li></ul></li></ul>                       |  |
| Berichtsturnus                    | Jährlich (erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 begonnen hatten)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
| Prüfungspflicht                   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschlussprüfer: keine inhaltliche Prüfung, aber Prüfung auf Vorlage (§ 317 Abs. 2 Sätze 4, 5 HGB) und kritisches Lesen (IDW PS 202.7)</li><li>• Aufsichtsrat: inhaltliche Prüfung (§ 171 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 AktG)</li></ul>                                                                                                                                                     |  |

## aktuell: „Klimareporting“

- neue unverbindliche EU-Leitlinien vom 20.06.2019
- klimabedingte Risiken:
  - negative Auswirkungen des Unternehmens auf das Klima
  - negative Auswirkungen des Klimas auf das Unternehmen
- Interessengruppen: Investoren, Bürger, Verbraucher, Beschäftigte, Geschäftspartner

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

## ■ Übersicht „Hitliste“ der internationalen BP-Themen

**Besteuerung  
ausländischer  
Betriebsstätten**

**Hinzurechnungs-  
besteuerung nach AStG**

**Quellensteuern auf  
Lizenzen und  
Dividenden**

**Steuerliche  
Entstrickung von WG**

**Dienstleistungen/  
Konzernumlagen/  
Kostenumlagen**

**Dokumentation von I/C-  
Leistungsbeziehungen**

**Finanzierungs-  
dienstleistungen**  
(Darlehen, Cash-Pooling,  
Garantien etc.)

**Gewinnmargen  
verbundener  
Unternehmen**

**Andere  
Verrechnungspreis-  
Themen**

**Warentransaktionen**

**Internationale  
Umstrukturierungen**

**Funktions-  
verlagerungen**

Quelle: PwC GmbH, Studie zur Praxis der Betriebsprüfung in Deutschland 2018, Berlin, August 2019

# 1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht

## ■ Übersicht „Hitliste“ der nationalen BP-Themen

|                                                                                           |                                                     |                                                |                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Rückstellungen</b><br>(z.B. AufwandsRSt,<br>Instandhaltung, Pensionen,<br>Drohverlust) | <b>Bewertung von Anlage-<br/>und Umlaufvermögen</b> | <b>Aufwand für Bewirtung<br/>und Geschenke</b> | <b>Umwandlungen und<br/>Umstrukturierungen</b>                 |
| <b>Verdeckte<br/>Gewinnausschüttungen</b>                                                 | <b>Organschaften</b><br>(KSt, GewSt, USt)           | <b>Vorsteuerabzug</b><br>(Umsatzsteuer)        | <b>Erweiterte Kürzung bei<br/>Grundstücks-<br/>unternehmen</b> |
| <b>Kürzung von<br/>Beteiligungserträgen</b>                                               | <b>Hinzurechnung von<br/>Lizenzgebühren u.ä.</b>    | <b>Hinzurechnung von<br/>Zinsen</b>            | <b>Hinzurechnung bei<br/>Mieten/Pachten</b>                    |

Quelle: PwC GmbH, Studie zur Praxis der Betriebsprüfung in Deutschland 2018, Berlin, August 2019

# Inhaltsverzeichnis

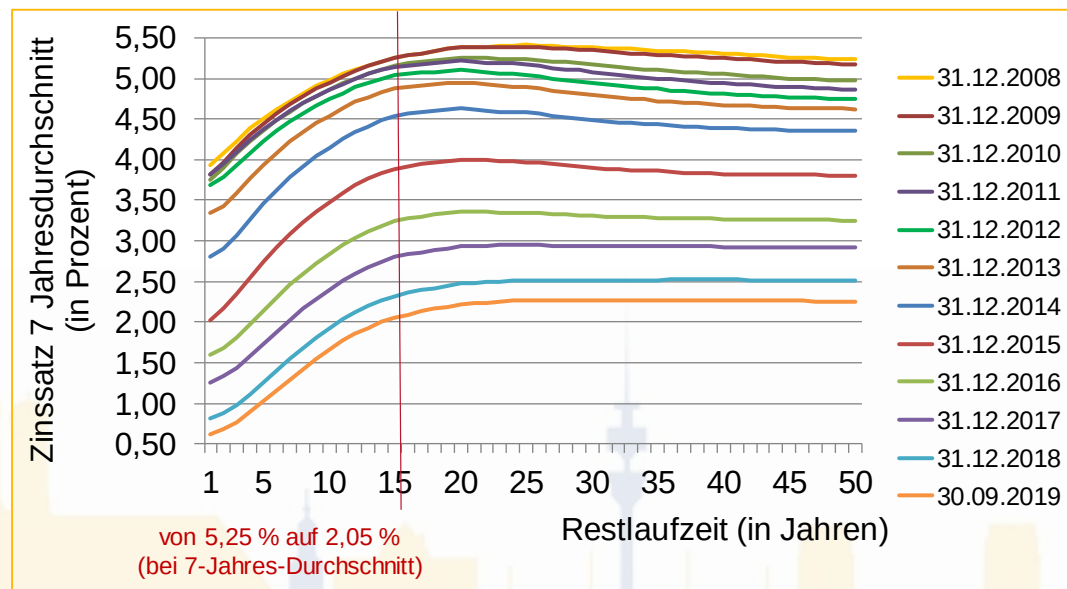
1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht
2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung
3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld
4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III
5. Aktuelles zur Grundsteuerreform
6. Offenlegung und Ordnungsgeld



## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

### ■ Bewertung von Pensionsrückstellungen

- Der seit Jahren sinkende durchschnittliche Marktzinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB sorgt dafür, dass der Pensionsaufwand jedes Jahr allein schon aufgrund des Zinseffekts steigt
- Um dem entgegen zu wirken bzw. zu kompensieren, nunmehr Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre



## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

- Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf Pensionsrückstellungen - Gegenüberstellung der Zinssätze nach § 253 Abs. 2 HGB

| Zinssatz per | 7-Jahres-Durchschnitt | 10-Jahres-Durchschnitt | Unterschied |
|--------------|-----------------------|------------------------|-------------|
| 30.09.2018   | 2,43 %                | 3,34 %                 | 0,91 %-Pkte |
| 31.10.2018   | 2,40 %                | 3,29 %                 | 0,89 %-Pkte |
| 30.11.2018   | 2,36 %                | 3,25 %                 | 0,89 %-Pkte |
| 31.12.2018   | 2,32 %                | 3,21 %                 | 0,89 %-Pkte |
| 31.01.2019   | 2,29 %                | 3,16 %                 | 0,87 %-Pkte |
| 28.02.2019   | 2,26 %                | 3,12 %                 | 0,86 %-Pkte |
| 31.03.2019   | 2,23 %                | 3,07 %                 | 0,84 %-Pkte |
| 30.04.2019   | 2,20 %                | 3,03 %                 | 0,83 %-Pkte |
| 31.05.2019   | 2,18 %                | 2,98 %                 | 0,80 %-Pkte |
| 30.06.2019   | 2,15 %                | 2,94 %                 | 0,79 %-Pkte |
| 31.07.2019   | 2,12 %                | 2,90 %                 | 0,78 %-Pkte |
| 31.08.2019   | 2,08 %                | 2,86 %                 | 0,78 %-Pkte |
| 30.09.2019   | 2,05 %                | 2,82 %                 | 0,77 %-Pkte |

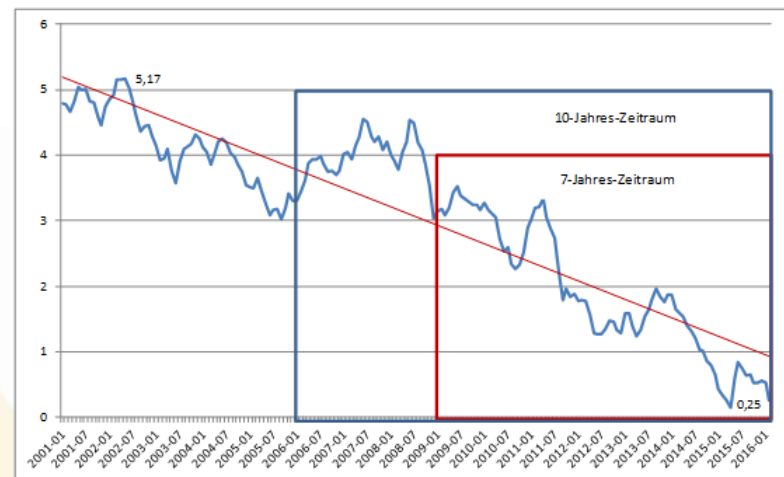
Auch der 10-Jahres-Durchschnitt bewegt sich rückläufig!

Nur eine kurzfristige Kompensation des Niedrigzinsniveaus!

Ausweis des Entlastungsbetrags: im Zinsergebnis (geringerer Zinsaufwand oder Zinsertrag!)

## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

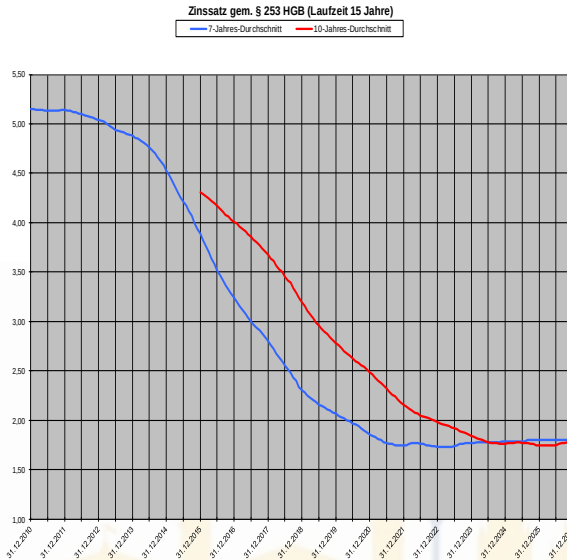
- Bewertung von Pensionsrückstellungen – Hintergrund
  - Im 7-Jahres-Durchschnitt sind die Jahre 2011-2018 enthalten; sukzessive würden die früheren „hochzinsigen“ Jahre durch „Niedrigzinsjahre“ ersetzt → Absinken des Abzinsungssatzes
  - Kompensation durch „Erweiterung“ der „hochzinsigen“ Jahre mittels 10-Jahres-Durchschnitt
    - Enthalten sind damit die Jahre 2008-2018
    - Anstieg des Abzinsungssatzes
- ABER: Nur vorübergehende Entlastung, die nun **ab 2019 zur erhöhten Belastung** wird!



Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Wertpapiere mit einer mittleren Restlaufzeit von über 8 bis 15 Jahre verwiesen / Quelle: Deutsche Bundesbank

## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

### ■ Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausblick



Quelle:  
Die angegebenen Zinssätze bis einschl. Oktober 2018 wurden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Alle weiteren Zinssätze wurden von der B&F + Kasper GmbH unter Anwendung der Rückstellungsabzinsungsverordnung vorausgerechnet. Es wurde dabei unterstellt, dass alle in die Berechnung einfließenden Daten (Renditen der Null-Kupon-Euro-Swaps und Unternehmensanleihen) unverändert auf dem Stand Oktober 2018 verbleiben.

HGB-Zins (**echt** bzw. **geschätzt**)  
Durchschnittsbildung  
über 7 Jahre      über 10 Jahre

|                   |        |        |          |
|-------------------|--------|--------|----------|
| <b>31.12.2018</b> | 2,32 % | 3,21 % | Δ 0,89 % |
| <b>31.03.2019</b> | 2,23 % | 3,07 % | Δ 0,84 % |
| <b>30.06.2019</b> | 2,15 % | 2,94 % | Δ 0,79 % |
| <b>30.09.2019</b> | 2,05 % | 2,82 % | Δ 0,77 % |
| <b>31.12.2019</b> | 2,07 % | 2,78 % | Δ 0,71 % |
| <b>31.12.2020</b> | 1,86 % | 2,49 % | Δ 0,63 % |
| <b>31.12.2021</b> | 1,75 % | 2,16 % | Δ 0,41 % |
| <b>31.12.2022</b> | 1,73 % | 1,98 % | Δ 0,25 % |

Zukünftig ist mit weiterem Rückgang der Differenz der beiden Zinssätze zu rechnen!

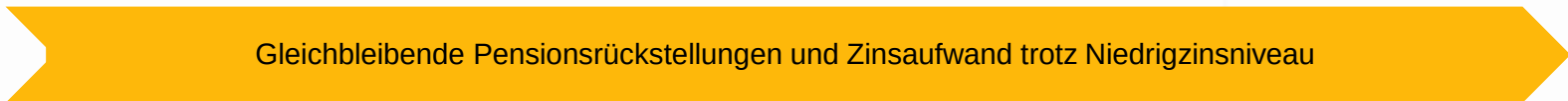
Momentane Entlastung führt künftig zu erhöhten Aufwendungen!

## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

- Wesentliche Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz
  - Handelsrecht: Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben bzw. zehn Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB)



- Steuerrecht: Abzinsung mit 6 % (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG)



- Folge:

**Handelsrechtliche Ergebnisbelastung ohne steuerrechtliche Entlastung!  
Unternehmen müssen ggf. trotz handelsrechtlichen Verlust Steuern zahlen!**

## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

- „Risiken einer Organschaft“
  - Zu beachten: Es besteht keine Abführungssperre für den Fall eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags!
  - **Klarstellung BMF vom 23.12.2016:** Ausschüttungssperre  $\neq$  Abführungssperre
  - damit: Auseinanderfallen von Ausschüttungssperre und Abführungssperre
    - Abweichende Behandlung der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB und der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB
  - durch Abführung des ausschüttungsgesperreten Betrags an Organträger wird die handelsrechtliche Ausschüttungssperre unterlaufen
    - Literatur sieht aber keine mittelbare Ausschüttungssperre auf Ebene des Organträgers

## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

- „Risiken einer Organschaft“ | Beispiel: Keine Abführungssperre
  - Die Beta GmbH weist für das Geschäftsjahr 2016 Pensionsrückstellungen i.H.v. 5 Mio. EUR aus, wobei hierbei der zehnjährige durchschnittliche Marktzinssatz die Bewertungsgrundlage darstellt. Legt man den durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zugrunde, würde sich hierdurch Altersversorgungsverpflichtungen i.H.v. 5,5 Mio. EUR ergeben. Somit ergibt sich ein Entlastungseffekt von 0,5 Mio. EUR (5,5 Mio. EUR ./. 5 Mio. EUR). Nach § 253 Abs. 6 HGB ist der sich aus den unterschiedlichen Bewertungszinssätzen ergebende Unterschiedsbetrag ausschüttungsgesperrt.
  - Gleichzeitig ist die Beta GmbH Organgesellschaft der Alpha AG, wodurch der gesamte Gewinn abzuführen ist. Hierzu zählen nun auch ausschüttungsgespernte Beträge. Der Gewinn vor Gewinnabführung der Beta GmbH im Geschäftsjahr 2016 beträgt 1,25 Mio. EUR. Hiervon sind 0,5 Mio. EUR ausschüttungsgesperrt (nach § 253 Abs. 6 HGB), da keine ausreichend hohen frei verfügbare Rücklagen vorliegen. Trotz der handelsrechtlichen Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB muss die Beta GmbH damit ihren gesamten Gewinn i.H.v. 1,25 Mio. EUR an die Alpha AG abführen.

Besteht auf Ebene der Alpha AG nun eine Ausschüttungssperre?

Mittelbare Ausschüttungssperre auf Ebene der AG wird Literatur überwiegend abgelehnt, aber ein **Risiko** bleibt!

## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

- Neufassung von IDW RS HFA 30 (Stand: 16.12.2016)

### IDW RS HFA 30 n.F. Schwerpunkte

**1** Neuregelung der  
Bewertung von  
Pensions-  
rückstellungen

**2** Bilanzierung bei  
Übertragung von  
Pensions-  
rückstellungen

**3** Änderung der  
Anhangangabe-  
pflichten

Vgl. ausführlich  
zu den  
Neuregelungen  
des IDW RS  
HFA 30,   
Zwirner, StuB  
2017, S. 218 ff.

Verlängerung des  
Zeitraumes der  
Ermittlung des  
Abzinsungssatzes von  
7-jährige auf 10-jährige  
Durchschnitts-  
betrachtung

Überarbeitung von  
Auswirkungen auf  
Schuldübernahme/  
Erfüllungs-übernahme

Gesonderte Angabe  
von Haftungs-  
verhältnissen und  
sonstigen finanziellen  
Verpfl. (Betreffend  
Altersvers.)

**Ziel:**  
Würdigung der  
gesetzlichen  
Neuregelungen  
und Reaktion  
auf aktuelle  
Rechtsprechung

## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

### ■ FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.09.2017 (6 K 1472/16) – Begrenzung des Kompensationsgebots für Restrukturierungsrückstellungen

#### Sachverhalt:

- Aufgrund ausgesprochener Kündigungen bildet das Unternehmen eine Rückstellung für Abfindungszahlungen in Höhe von rd. TEUR 525 (gem. Sozialplan).
- Aufgrund der Beendigung der Arbeitsverhältnisse reduziert sich zukünftig der jährliche Personalaufwand um rd. TEUR 591.
- Bp vertritt die Auffassung, dass der eingesparte Personalaufwand bei der RSt-Bemessung zu berücksichtigen sei, so dass hier keine Rückstellung für Abfindungen mehr zu passivieren sei (Ersparnis > RSt).

#### Streitfrage (Streitjahr 2012):

- Sind durch Restrukturierungsmaßnahmen ersparte Aufwendungen bei der Bewertung der Restrukturierungs-RSt wertmindernd zu berücksichtigen?

#### Ansicht FG:

- FG Baden-Württemberg hat die **Gegenrechnung von derartigen Kompensationsvorteilen abgelehnt**
- Gründe:
  - Solche ersparte Aufwendungen sind nach Ansicht des FG keine künftigen Vorteile i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG
    - Stattdessen: eigenbetriebliche Aufwandsersparnisse, die in ihrer zeitlichen Entwicklung nicht klar und eindeutig bestimmbar sind; Ersparnisse schlagen sich indirekt als geringerer Aufwand nieder
  - Es besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen Abfindungsverpflichtung und Personalaufwandsersparnis
    - beides sind Folgen der Beendigung der Arbeitsverhältnisse; keine unmittelbare Verknüpfung

## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

- BFH-Urteil vom 09.11.2016 (I R 43/15) – Rückstellung für künftige Wartungsaufwendungen an Flugzeugen

### Sachverhalt:

- öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach § 6 LuftBO: nach einer bestimmten Anzahl an Flugstunden müssen Wartungsarbeiten durchgeführt werden (sonst erlischt die Betriebserlaubnis) → Möglichkeit durch Einstellen der Flugtätigkeit sich der Wartungsverpflichtung zu entziehen
- zivilrechtliche Verpflichtung: Leasingverträge verpflichteten die Klägerin → vertraglich keine Möglichkeit sich der Verpflichtung zu entziehen
- Organträgerin (Klägerin) stellte eine Bankbürgschaft und bildete hierfür in der Steuerbilanz, mit Rücksicht auf die bereits abgelaufene Betriebszeit, eine Wartungsrückstellung → Nichtanerkennung dieser RSt durch die Bp → Auflösung
- Organgesellschaft leistete regelmäßige Zahlungen in die Wartungsrücklage und erfasste diese als laufenden Aufwand → Nichtanerkennung des Aufwands durch die Bp → Aktivierung der Zahlungen als ‚Kautio‘

### Streitfrage:

- War die Nichtanerkennung der von der Organträgerin vorgenommenen Rückstellungsbildung rechtens?
- War die Aktivierung der laufenden Zahlungen, die die Organgesellschaft in die Wartungsrücklage geleistet hat, rechtens?

### Ansicht BFH:

- **Keine Rückstellung** für künftige Wartungsverpflichtungen an Flugzeugen, **wenn sie allein aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht**
- **aber: Notwendigkeit** zur Rückstellungsbildung **kann sich aus privatrechtlicher Verpflichtung ergeben**, wenn der Verpflichtete stets mit den Beträgen belastet bleibt (kein Anspruch auf Rückerstattung bei Vertragsbeendigung)
- privatrechtliche Verpflichtung überlagert die öffentlich-rechtliche Verpflichtung
- **ERGEBNIS:** In beiden Fällen war eine Rückstellung für Wartungsaufwendungen zu bilden

## 2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung

### ■ 255. FAB-Sitzung – Restrukturierungsrückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss

#### Sachverhalt:

- Bildung von Aufwandsrückstellungen ist grundsätzlich unzulässig (§ 249 Abs. 2 S. 1 HGB) → Außenverpflichtung muss vorliegen oder sehr wahrscheinlich sein und vor dem Bilanzstichtag entstanden sein
- Kriterium Wahrscheinlichkeit: Sozialpläne sind nicht nötig, Beschlussfassung des für die Genehmigung der Restrukturierung zuständigen Organs ist ausreichend

#### Streitfrage:

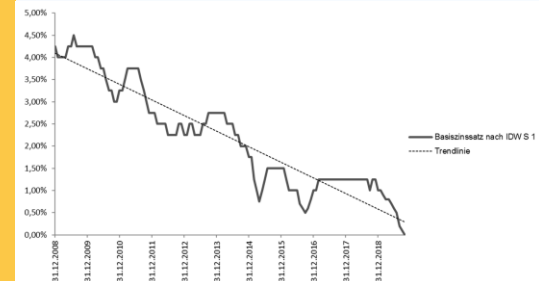
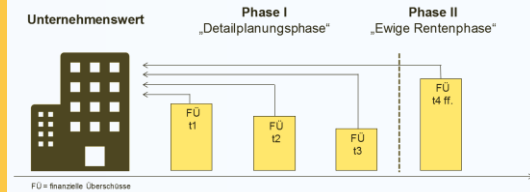
- Ist die Beschlussfassung auch eine notwendige Voraussetzung, wenn die Maßnahme auf eine konzernweite Restrukturierung im Mutterunternehmen zurückzuführen ist und dort von den entsprechenden Organen vor Abschlussstichtag beschlossen wurde?

#### Ansicht FAB:

- **Keine formale Beschlussfassung** in den zuständigen Organen des Tochterunternehmens notwendig, **wenn eine rechtliche Bindung an Weisungen des Mutterunternehmens besteht**
- **Außerdem:** Informieren der Arbeitnehmer oder des Betriebsrats ist eine **ausreichende aber keine notwendige Bedingung** zum Nachweis der Ernsthaftigkeit
- **Alternativen:**
  - Die Information steht nachweisbar kurz bevor
  - Investoren oder Öffentlichkeit wurden bereits durch das Mutterunternehmen informiert
  - Externe Berater wurden bereits mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt

# Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht
2. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung
3. **Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld**
4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III
5. Aktuelles zur Grundsteuerreform
6. Offenlegung und Ordnungsgeld



### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

- Bewertung von Beteiligungen bzw. GoF nach IDW S 1 bzw. IDW RS HFA 10

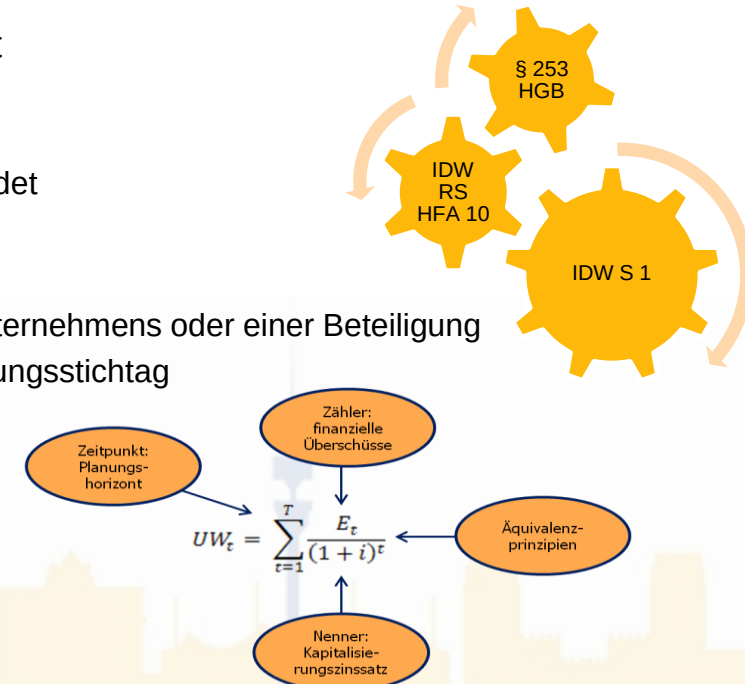
- Sowohl DCF- als auch Ertragswertverfahren geeignet
  - Beide Verfahren basieren auf Kapitalwertkalkül
  - Jedoch wird regelmäßig das Ertragswertverfahren verwendet

- Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- Diskontierung künftiger finanzieller Überschüsse eines Unternehmens oder einer Beteiligung mit Kapitalisierungszinssatz auf einen bestimmten Bewertungsstichtag

- Wesentliche Parameter

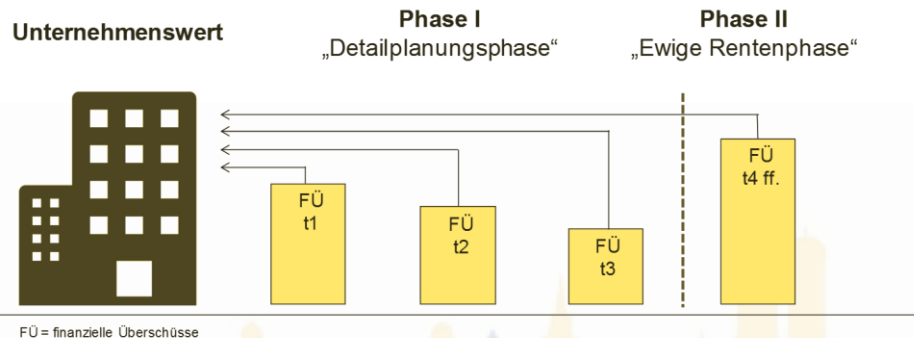
- Finanzielle Überschüsse
- Kapitalisierungszinssatz
- (Einbezug von) Steuern



### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

- Bewertung von Beteiligungen bzw. GoF
  - Barwertorientiertes Verfahren

**Bedeutung der Phase II** (ewige Rente, Terminal Value)  
bis zu **80 %** des Unternehmenswerts bei einer  
unterstellten ewigen Lebensdauer



Zinssatz 8%  
Überschüsse p.a. 100

| Periode                    | T1           | T2           | T3           | TV                           |
|----------------------------|--------------|--------------|--------------|------------------------------|
| Abzinsung                  | $1/(1,08)^1$ | $1/(1,08)^2$ | $1/(1,08)^3$ | $1 / 8 \% \times 1/(1,08)^3$ |
| Barwertfaktor              | 0,9259       | 0,8573       | 0,7938       | 9,923                        |
| Barwert                    | 92,59        | 85,73        | 79,38        | 992,30                       |
| Unternehmenswert           | 1.250,00     |              |              |                              |
| Anteil am Unternehmenswert | 7,4%         | 6,9%         | 6,3%         | 79,4%                        |

- Bedeutung des TV für Unternehmenswert insb. abhängig von
  - Dauer der Phase I
  - Zinssatz
  - Höhe der Überschüsse im TV im Vergleich zu Phase I

### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

- Bewertung von Beteiligungen bzw. GoF: Plausibilisierungsnotwendigkeit

Beteiligungsbewertung ist Unternehmensbewertung!

- Für Zwecke der Unternehmensbewertung ist eine integrierte Planungsrechnung zu erstellen bzw. zu verwenden!

IDW life 2017, S. 343 ff.

#### Integrierte Planungsrechnung:

D.h. einzelne Teilplanungen (u.a. Plan Bilanz, -GuV, Finanzplanungen) sind aufeinander abzustimmen!

Es ist keine Aussage vom Wirtschaftsprüfer über die Richtigkeit der Planungsrechnung zu treffen! Zielsetzung ist die Beurteilung der Plausibilität!

IDW, IDW Praxishinweis 2/2017, Rn. 5

*„Mit Blick auf die einer Unternehmensplanung innewohnende Unsicherheit ist zu beurteilen, ob die der Unternehmensplanung zugrunde gelegten Annahmen plausibel, d.h. nachvollziehbar, konsistent und frei von Widersprüchen sind.“*

#### IDW Praxishinweis 2/2017: Einteilung

##### 1. Vorbemerkungen:

Grundsätze zur Unternehmensplanung

##### 2. Allgemeine Maßstäbe für die Durchführung der Planungsbeurteilung:

Zielsetzung der Unternehmensplanung und des Erstellungsanlasses

##### 3. Analysehandlungen zur Beurteilung der Planzahlen:

Analyse der integrierten Planungsrechnung

##### 4. Anlassbezogene Besonderheiten:

Skizzierung der unterschiedlichen Erstellungsanlässe

### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

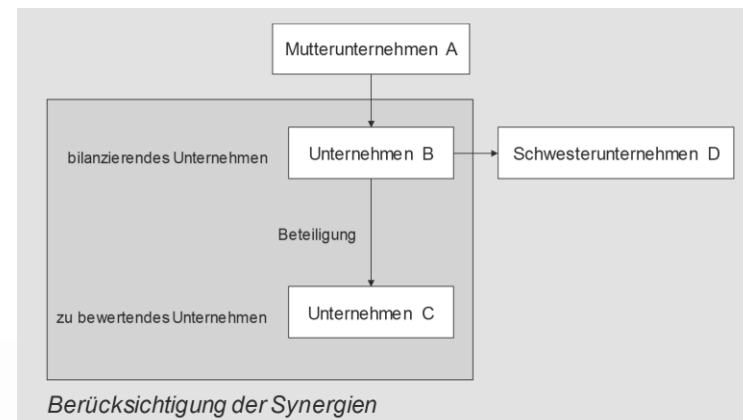
- objektivierter Wert vs. subjektiver Wert

|                                             | Veräußerungsabsicht                             | Halte-/Fortführungsabsicht                        |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Kriterium                                   | Objektivierter Wert                             | Subjektiver Wert                                  |
| Zu berücksichtigende Maßnahmen zum Stichtag | Nur bereits eingeleitete Maßnahmen              | Zusätzlich auch alle geplanten Maßnahmen          |
| Berücksichtigung der Synergien              | Nur unechte Synergien                           | Zusätzlich auch echte Synergien                   |
| Finanzierungs- und Ausschüttungsannahmen    | Hauptsächlich typisierende Annahmen             | Abweichende individuelle Vorstellungen            |
| Ertragsteuerbelastung                       | Typisierende Belastung (mittelbare Typisierung) | Individuelle Belastung (unmittelbare Typisierung) |
| Managementfaktoren                          | Konstantes Management                           | Individuelles Konzept                             |

- Stolperfalle: „Vermischen“ der Synergieeffekte bzw. fehlerhafte Abgrenzung

### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

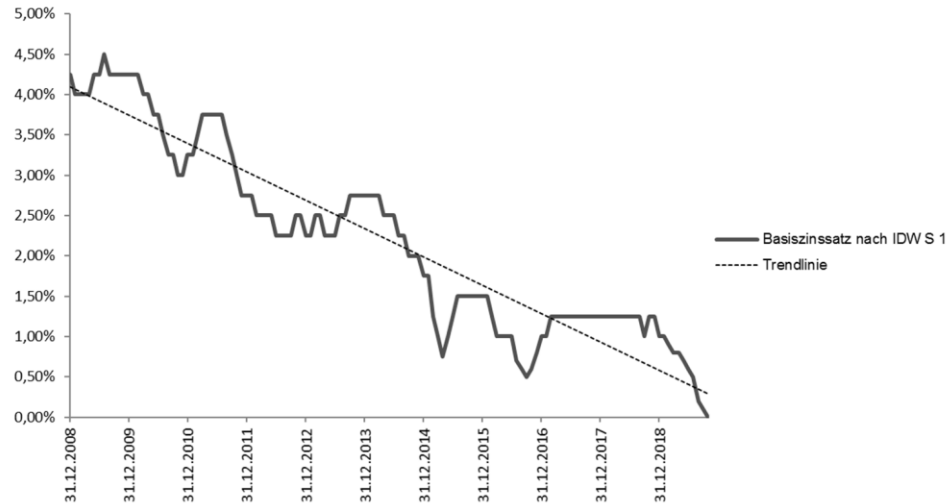
- Abgrenzung Synergien
  - Unechte Synergien (Beispiele)
    - Ausnutzung Größeneffekte, verbessertes Cash-Management, Marktmacht, Kostenreduktion
    - Steuerlicher Verlustvortrag
  - Echte Synergien (Beispiele)
    - Steigerung Gewinne durch verbilligte Einkaufspreise wg. Rahmenverträgen, Marktmacht
    - Know-how-Transfer
    - Ergänzung Produktportfolio
    - Erzielung von Margen bei Mutter-/Schwesterunternehmen auf Grund bestehender Verträge



Es ist zu beachten, dass die Berücksichtigung von Synergieeffekten in der Bewertung maßgeblich davon abhängig ist, ob die Beteiligung gehalten oder veräußert werden soll!

### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

- Bewertungen nach IDW S 1 i.d.F. 2008 (bis Oktober 2019)
- Weiterhin anhaltender Trend sinkender Basiszinssätze nach IDW S 1



FAUB-Empfehlung vom 13.07.2016:  
→ Empfehlung: **1/10-Rundung**  
→ sofern der Basiszinssatz < 1,0 %  
→ ansonsten: 1/4-Rundung

Basiszinssatz zum **01.11.2019** bei  
**0,00 %.**  
Tendenz weiter fallend

### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

- Bewertungen nach IDW S 1 i.d.F. 2008

- Aktuelles zum Bewertungszinssatz

- Basiszinssatz zum 01.11.2019 bei 0 %

- Derzeit offen: Kann der Basiszinssatz auch mit einem Wert unter 0 % angesetzt werden?

- Neue Empfehlung des FAUB zur MRP

- Empfehlung zum Ansatz der Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern auf 6,00 % bis 8,00 % (Mittelwert 7,00 %)
- Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern: FAUB hält nunmehr einen Ansatz in einer Bandbreite zwischen 5,00 % und 6,50 % (Mittelwert 5,75 %) für angemessen.

25. Oktober 2019

#### Neue Kapitalkostenempfehlungen des FAUB

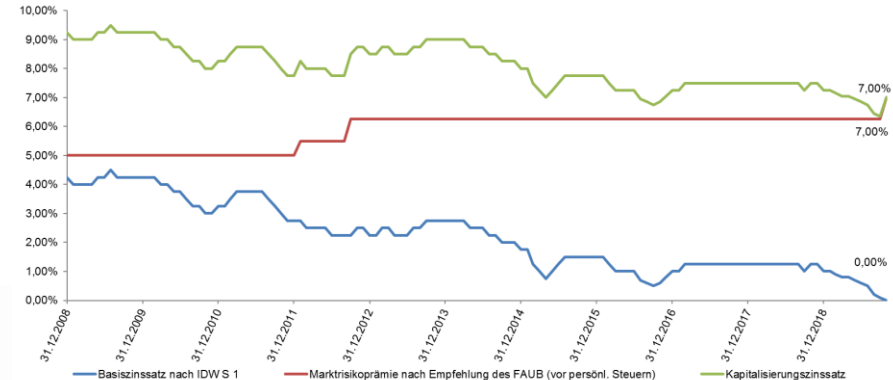
Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW beobachtet kontinuierlich die Entwicklung auf den Kapitalmärkten, um zu überprüfen, ob seine Kapitalkostenempfehlungen anzupassen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die bisherigen Empfehlungen insgesamt zu Kapitalkosten führen, die nicht mehr zu den empirischen Beobachtungen am Kapitalmarkt passen. Aktuell lässt sich insofern eine bislang einmalige Situation beobachten, als dass die Zinsstrukturkurve unter Verwendung der Svensson-Methode entsprechend der Methodik der Bundesbank mittelbar abgeleitet aus den Kupon-Renditen deutscher Staatsanleihen nahezu über die gesamte Laufzeit von 30 Jahren im negativen Bereich verläuft. Der daraus abgeleitete und in der Unternehmensbewertung als Schätzung für den risikolosen Zinssatz verwendete barwertäquivalente

bei Beta = 1,0 → Faktor 14,3 vor pers. Steuern



### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

- Bewertungen nach IDW S 1 i.d.F. 2008
  - Entwicklung des maßgeblichen Kapitalisierungszinssatzes nach IDW S 1
  - Kapitalisierungszinssatz insgesamt stark rückläufig
  - „Standard“-Kapitalkosten bei Beta = 1,0 → 7,00 %
  - entspricht einem Faktor von rd. 14,3
  - Methoden: Ertragswert- oder DCF-Verfahren  
→ Diskontierung künftiger Zahlungsüberschüsse



Bei sinkenden Zinssätzen ergeben sich damit c.p. automatisch steigende Unternehmenswerte! – Chance oder Risiko?

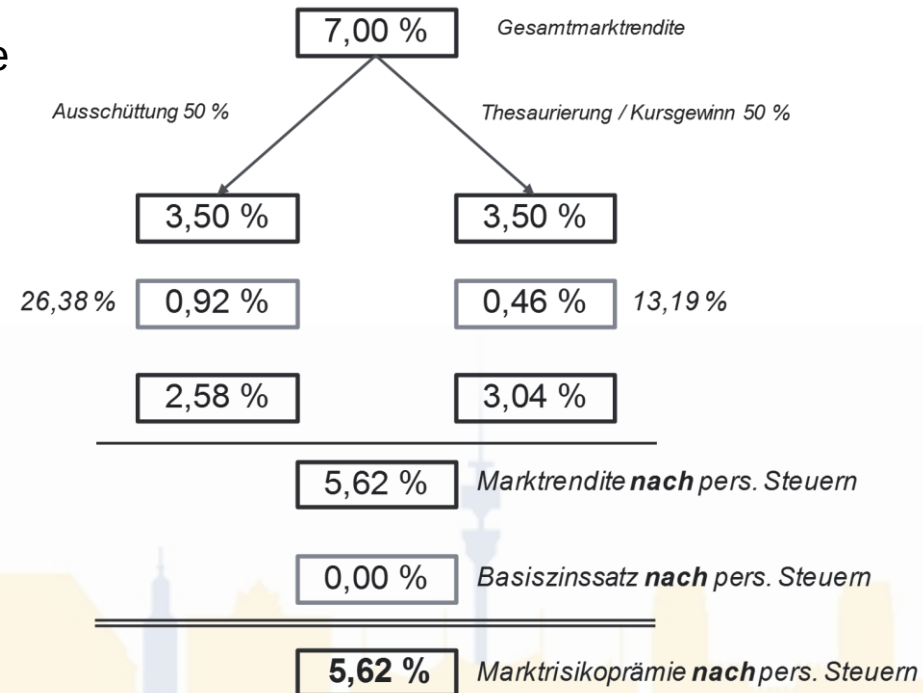
### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

#### ■ Empfehlungen des FAUB zur Marktrisikoprämie (bisher)

| Zinssatz                                                     | vor persönlicher Ertragsteuer                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | nach persönlicher Ertragsteuer        |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| FAUB<br>(Empfehlung vom 19.09.2012)                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>bislang angenommene langfristige Trendentwicklungen werden in der aktuellen Finanzmarktkrise von anderen Einflussgrößen überlagert</li> <li>„Deshalb kommt der FAUB zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen ist.“</li> </ul> |                                       |
| → Orientierung an <u>neuer Bandbreite</u>                    | 5,50 % - 7,00 %<br>→ im Mittel 6,25 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 5,00 % - 6,00 %<br>→ im Mittel 5,50 % |
| FAUB<br>(Empfehlung vom 13.05.2016)                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>FAUB hält es weiterhin für sachgerecht, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren</li> </ul>                                                                                               |                                       |
| Castedello/Jonas/Schieszl/<br>Lenckner, WPg 2018, S. 806 ff. | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Empfehlungen des FAUB, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren, gelten weiterhin.</li> </ul>                                                                                         |                                       |
| FAUB<br>(Empfehlung vom 22.10.2019)                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>FAUB hält aufgrund des aktuellen Niedrigzinsniveaus die zuvor empfohlene Bandbreite der Gesamtkapitalmarktrendite nicht mehr für angemessen</li> <li>Niedrigzinsniveau veranlasst FAUB zu einer Anhebung der Bandbreiten der Marktrisikoprämie</li> </ul>                                            |                                       |
| → Orientierung an <u>neuer Bandbreite</u>                    | 6,00 % - 8,00 %<br>→ im Mittel 7,00 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 5,00 % - 6,50 %<br>→ im Mittel 5,75 % |
|                                                              | <b>Erhöhung um 0,75 %-Punkte</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Erhöhung um 0,25 %-Punkte</b>      |

### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

- Marktrisikoprämie nach pers. Steuern = Differenz zwischen Gesamtmarktrendite nach pers. Steuern und risikolosem Basiszinssatz nach pers. Steuern
- Perspektive: Inländisch unbeschränkt steuerpflichtige Person
- Besteuerung der Gesamtmarktrendite: Aufteilung in Kurs- und Dividendenrenditen
  - Dividenden: Sofortige Besteuerung mit 26,38 %
  - Kursgewinne: Zukünftige Besteuerung → Hälfthige Abgeltungssteuer i.H.v. 13,19 %



### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

#### ■ Debt Beta

- Annahme:  $r_f = r_{FK}$  und folglich  $\beta_{FK} = 0$  (Fremdkapital ist risikolos)
- Aber: Der risikolose Basiszinssatz ist (derzeit) regelmäßig geringer als der Fremdkapitalzinssatz. Es gilt:  $r_f < r_{FK}$
- Folge: Existenz eines Debt Beta ( $\beta_{FK}$ )
- Beispiel Debt Beta:

|                                           |         |
|-------------------------------------------|---------|
| ■ Unverschuldeter Betafaktor:             | 1,0     |
| ■ Barwertäquivalenter Basiszinssatz:      | 0,00 %  |
| ■ Marktrisikoprämie:                      | 7,00 %  |
| ■ Fremdkapitalkosten Detailplanungsphase: | 5,00 %  |
| ■ Fremdkapitalkosten ewige Rente:         | 3,50 %  |
| ■ Verschuldungsgrad:                      | 60,00 % |

$$r_{FK} = r_f + MRP * \beta_{FK}$$



*Spread*

$$\beta_{FK} = \frac{r_{FK} - r_f}{MRP}$$

### 3. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld

#### ■ Debt Beta

| Betafaktor<br>Detailplanungsphase | Wert        | Anmerkungen                              |
|-----------------------------------|-------------|------------------------------------------|
| Betafaktor unverschuldet          | 1,00        | Annahme                                  |
| Spread FK-Kosten/Basiszinssatz    | 5,00 %      | = 5,00 % - 0,00 %                        |
| Debt Beta                         | 0,71        | = 5,00 % / 7,00 %                        |
| Verschuldungsgrad                 | 60,00 %     | Annahme                                  |
| Betafaktor verschuldet            | <b>1,17</b> | = $1,00 + (1,00 - 0,71) \times 60,00 \%$ |

| Betafaktor ewige Rente         | Wert        | Anmerkungen                              |
|--------------------------------|-------------|------------------------------------------|
| Betafaktor unverschuldet       | 1,00        | Annahme                                  |
| Spread FK-Kosten/Basiszinssatz | 3,50 %      | = 3,50 % - 0,00 %                        |
| Debt Beta                      | 0,50        | = 3,50 % / 7,00 %                        |
| Verschuldungsgrad              | 60,00 %     | Annahme                                  |
| Betafaktor verschuldet         | <b>1,30</b> | = $1,00 + (1,00 - 0,50) \times 60,00 \%$ |

Wenn bei steigenden FK-Kosten die operativen Risiken der EK-Geber abnehmen, nehmen folglich die operativen Risiken der EK-Geber zu, wenn die FK-Kosten sinken!



**Das systematische Risiko der EK-Geber steigt mit sinkenden FK-Kosten!**

IDW life 2018, S. 966 ff.

- **Praxishinweis 2/2018 zur Verschuldung**
- Ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit zur Berücksichtigung von systematischen Risiken der Fremdkapitalgeber (Debt Beta)
- keine konkreten Hinweise darauf, wann ein Debt Beta im konkreten Sachverhalt anzusetzen ist
- Keine verpflichtende Anwendung des Debt Beta durch das IDW vorgeschrieben
- OLG München hat den Ansatz von Debt Beta akzeptiert (vgl. OLG München, Urteil v. 13.11.2018, Az.: 31 Wx 372/15, AG 2019, S. 401)
- Beobachtung in der Praxis → zunehmend Berücksichtigung von Debt Beta

# Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht
2. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld
3. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung
4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III
5. Aktuelles zur Grundsteuerreform
6. Offenlegung und Ordnungsgeld



## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Jahressteuergesetz 2019 („Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“)
- Überblick Gesetzgebungsverfahren
  - Referentenentwurf vom 08. Mai 2019
  - Regierungsentwurf 09. August 2019
  - Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 06. November 2019
  - Verabschiedung Gesetzesentwurf im Bundestag am 07. November 2019
  - Zustimmung Bundesrat steht noch aus (Stand: 18. November 2019)
    - Geplante Verabschiedung im Bundesrat am 29. November 2019



# 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Jahressteuergesetz 2019
  - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

| §                                                                             | Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2019                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einkommensteuergesetz</b>                                                  |                                                                                                                                            |
| § 7c EStG-E                                                                   | <b>Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge</b> (von 2020 bis Ende 2030 befristet)                                                          |
| § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG-E                                               | Möglichkeit pauschale Besteuerung <b>Jobticket</b>                                                                                         |
| § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3, 4 EStG-E                                       | Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der <b>Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge</b>                             |
| § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG-E                                               | Einführung einer <b>Pauschalbesteuerungsmöglichkeit für Fahrräder</b> ab 01.01.2020                                                        |
| § 3 Nr. 46 EStG; § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG-E                                   | Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das <b>elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs</b> bis 2030 |
| § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 11 EStG-E                           | Abgrenzung zwischen <b>Geldleistung</b> und <b>Sachbezug</b> sowie <b>Gutscheine</b> und <b>Geldkarte</b> ins Gesetz aufgenommen           |
| § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG;<br>§ 49 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a EStG-E | Einführung der <b>beschränkten Steuerpflicht bei Kapitalerträgen</b> nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG ab dem 01.01.2020             |
| § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG-E;<br>§ 4 Abs. 10 EStG-E                        | Einführung eines neuen <b>Pauschbetrages für angestellte und selbständige Berufskraftfahrer</b> ab VZ 2020                                 |

# 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Jahressteuergesetz 2019
  - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

| §                                                  | Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einkommensteuergesetz</b>                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E                          | Anhebung der Pauschalen für <b>Verpflegungsmehraufwendungen</b> ab dem VZ 2020                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG-E                          | Einführung eines neuen gesetzlichen <b>Bewertungsabschlags bei Mitarbeiterwohnungen</b> von einem Drittel vom ortsüblichen Mietwert ab VZ 2020                                                                                                                                                                                                       |
| § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 EStG-E              | Ermöglichung des <b>Abzugs von Sonderabschreibungen nach § 7b EStG</b> bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung <b>als Werbungskosten</b>                                                                                                                                                                                                   |
| § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe c Satz 1 EStG-E | Aktualisierung der Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug, §§ 43, 44 EStG (u.a. Einführung eines neuen Kapitalertragsteuertatbestandes für sog. <b>Crowdfunding-Geschäfte</b> )                                                                                                                                                                     |
| § 32d Abs. 3 Satz 3 EStG-E                         | Verpflichtung zur <b>Angabe von Kapitalerträgen</b> , die bisher nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben in der StE                                                                                                                                                                                                                           |
| § 13b EStG-E                                       | § 13b EStG-E regelt wann <b>Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tierzucht und Tierhaltung</b> von Genossenschaften, von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, oder von Vereinen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören (anzuwenden ab Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach 31.12.2024) |
| § 17 Abs. 2a EStG-E                                | Ermittlung der <b>Anschaffungskosten für den Erwerb von Anteilen</b> i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG                                                                                                                                                                                                                                                         |

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Jahressteuergesetz 2019
  - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

| §                         | Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Körperschaftsteuer</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| § 24 Satz 2 Nr. 3 KStG-E  | Bestimmte Körperschaften von der <b>Inanspruchnahme des Freibetrages</b> nach § 24 Satz 1 KStG in Höhe von 5.000 EUR ausgenommen. Hierzu zählen in- und ausländische Investmentfonds i. S. d. § 1 InvG und Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvG, deren Erträge auf Ebene ihrer Anleger Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 3a EStG darstellen |
| <b>Umsatzsteuer</b>       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG-E | Ermäßigter Umsatzsteuersatz für <b>E-Books</b> und <b>Datenbanken</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| § 6b UStG-E               | Einführung einer neuen <b>Konsignationslagerregelung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| § 3 Abs. 6a UStG-E        | Definition des <b>umsatzsteuerlichen Reihengeschäfts</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| § 25 Abs. 3 Satz 3 UStG   | Umsetzung des EuGH-Urteils v. 8.2.2018 - C-380/16 zur <b>Margenbesteuerung bei Reiseleistungen</b> durch Aufhebung des § 25 Absatz 3 Satz 3 UStG                                                                                                                                                                                                      |
| § 6a Abs. 1 Satz 1 UStG-E | Verschärfung der Voraussetzung der Steuerfreiheit bei <b>innergemeinschaftlichen Lieferungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                      |

# 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratienteilungsgesetz III

- Jahressteuergesetz 2019
  - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

| §                                       | Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2019                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gewerbsteuergesetz</b>               |                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG-E     | <b>Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung</b> von Miet- oder Leasingaufwand für reine <b>Elektrofahrzeuge</b>                                                                                                                                                                     |
| § 9 Nr. 7 Satz 1 erster Halbsatz GewStG | Umsetzung des EuGH-Urteils in Bezug auf die Regelung zur <b>gewerbesteuerlichen Behandlung von Dividendenerträgen</b> u.a. durch Streichung der einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen für ausländische Kapitalgesellschaften des bisherigen § 9 Nummer 7 Satz 1 erster Halbsatz GewStG |
| <b>Abgabenordnung</b>                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| § 109 Abs. 4 AO-E                       | <b>Vollautomatische Fristverlängerung</b> im Einkommensteuerrecht möglich                                                                                                                                                                                                                   |
| § 152 Abs. 11 Satz 2 AO-E               | <b>Verspätungszuschlag</b> kann künftig vollautomationsgestützt festgesetzt werden                                                                                                                                                                                                          |
| § 73 Satz 1 AO-E                        | <b>Haftung der Organgesellschaft</b> bei mehrstufiger Organschaft                                                                                                                                                                                                                           |

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Jahressteuergesetz 2019
  - Maßnahmen zur Förderung von **Elektro-Mobilität**
    - **Sonderregelungen bei Dienstwagenbesteuerung** für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll für Anschaffungen bis 31.12.2030 verlängert werden:
      - Halbierung Bemessungsgrundlage bei 1%-Regelung, AfA bei Fahrtenbuchmethode und GewSt-**Hinzurechnung** für Miet- oder Leasingaufwand (Verträge ab 01.01.2020, auch Fahrräder)
      - Hybridfahrzeugen mindestens 40km-Reichweite **oder** Kohlendioxidemission von höchstens 50g [Anschaffung in späteren Jahren, Reichweite **stufenweise verschärft** (60km, 80km)]
    - Kostenloses/verbilligtes Aufladen der **Batterien** bei Arbeitgeber soll bis Ende 2030 **steuerfrei bleiben**.
    - Vorteile aus Überlassung eines betrieblichen **Fahrrads**, das kein Kraftfahrzeug ist, sollen bis Ende 2030 steuerfrei bleiben. **Steuerbefreiung** gilt sowohl für **Elektrofahrräder** als auch für Fahrräder.
    - Für **neue** Elektrolieferfahrzeuge (max. 7,5 Tonnen, Anschaffung ab 01.01.2020-31.12.2030, ausschließlich Elektromotor): im Jahr der Anschaffung neben „normaler“ AfA eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 %

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Jahressteuergesetz 2019
  - Maßnahmen zur Förderung von **Mobilität**
    - Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von Mitarbeiter mit
      - **öffentlichen Verkehrsmitteln** im Linienverkehr (z.B. **Job-Ticket**) und
      - private Fahrten im öffentlichen **Personennahverkehr** können fortan vom Arbeitgeber **pauschal mit 25 % besteuert** werden. **Eine Anrechnung auf Entfernungspauschale soll unterbleiben!**
    - Anhebung Pauschalen für **Verpflegungsmehraufwendungen** für berufliche Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung von 24 auf **28 EUR** (24 Stunden) und von 12 auf **14 EUR** (> 8 Stunden).
    - Für Arbeitnehmer, die ihrer berufliche Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen (**Berufskraftfahrer**) soll ein Pauschbetrag von **8 EUR** pro Kalendertag eingeführt werden. Pauschbetrag kommt anstelle tatsächlichen Aufwendungen zur Anwendung, jedoch weiterhin tatsächliche Aufwendungen wenn höher.

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Jahressteuergesetz 2019
  - Neuerungen **Gewerbsteuer**
    - Strengere Anforderungen von Drittstaaten-Dividenden im Rahmen des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs **verstößt** gegen **unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit**, weil im Inlandssachverhalt (§ 9 Nr. 2a GewStG)
      - kein Aktivitätsvorbehalt (Aktivitätskatalog § 8 Abs. Nr. 1-6 AStG) besteht,
      - keine ununterbrochene Beteiligung (anstelle einer nur zu Beginn des Erhebungszeitraums bestehenden Beteiligung) erforderlich ist und
      - keine gesonderten Voraussetzung für eine Gewerbesteuerkürzung von Ausschüttung durch Einzelgesellschaften (sogenannte Führungs- oder Funktionsholding) bestehen.

Neufassung § 9 Nr. 7 GewStG im Rahmen von JStG-E 2019  
(ab Erhebungszeitraum 01.01.2020)

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratienteilungsgesetz III

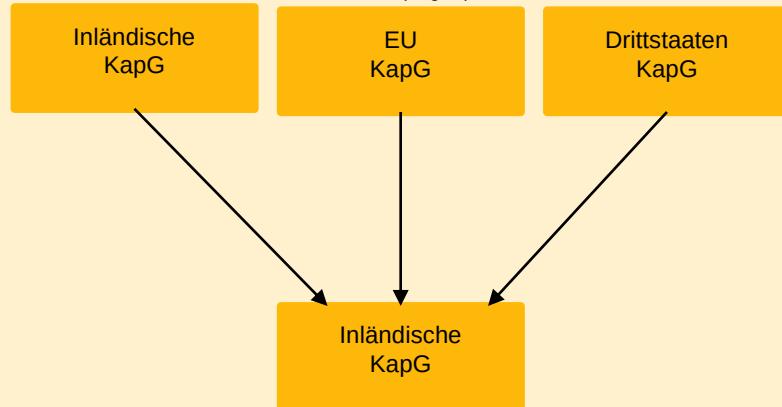
- Jahressteuergesetz 2019
  - Neuerungen **Gewerbsteuer**

### Aktuell:

§ 9 Nr. 2a GewStG:  
≥ 15% (Beginn)

§ 9 Nr. 7 S. 1 Hs. 2 GewStG:  
≥ 10% (Beginn)

§ 9 Nr. 7 S. 1 Hs. 1 GewStG:  
≥ 15% (**ununterbrochen**)  
**Aktivitätsklausel**  
**Landes- oder Funktionsholding**

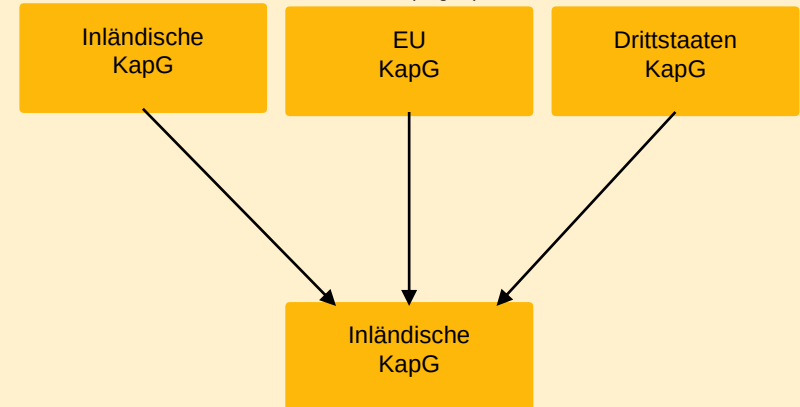


### JSStG 2019:

§ 9 Nr. 2a GewStG:  
≥ 15% (Beginn)

§ 9 Nr. 7 S. 1 Hs. 2 GewStG:  
≥ 15% (Beginn)

§ 9 Nr. 7 S. 1 Hs. 1 GewStG:  
≥ 15% (**ununterbrochen Beginn**)  
**Aktivitätsklausel**  
**Landes- oder Funktionsholding**



## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Exkurs: Grunderwerbsteuerreform
  - Ausgangssituation:
    - Übertragung von Anteilen an Immobiliengesellschaften und somit mittelbar an Immobilien erfolgt häufig durch **Share Deals** steuerfrei.
    - Bei privatem Immobilienkauf hingegen i.d.R. kein Ausweichmöglichkeit, daher wird **Grunderwerbsteueraufkommen** mitunter im Wesentlichen durch **private Immobiliengeschäfte** getragen.
    - Durch wachsendes Grunderwerbsteueraufkommen (in 2018 neuerliche Steigerung auf EUR 14,1 Mrd.) wird der **Unterschied** zwischen privatem Immobilienerwerb und Erwerb von Immobiliengesellschaften **politisch relevanter**.
    - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: ... „Nach Abschluss der Prüfarbeiten durch Bund und Länder werden wir eine effektive und rechtssichere gesetzliche Regelung umsetzen, um **missbräuchliche Steuergestaltungen bei der Grunderwerbsteuer mittels Share Deals zu beenden**.“

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

### ■ Exkurs: Grunderwerbsteuerreform

#### ■ Stand der Gesetzgebung

- 31.07.2019: Gesetzesentwurf (Separierung aus JStG 2019)
- 20.09.2019: Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung
- Geplantes in Kraft treten: **01.01.2020; aber Verzögerung (Vorsicht: Übergangsregelungen)**

#### ■ Geplante Änderungen: Erwerbsvorgänge (§ 1 GrEStG)

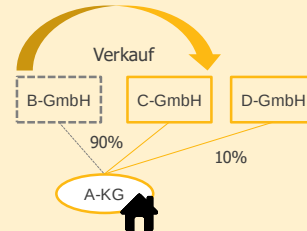
- Abs. 1: Kaufvertrag und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines Grundstücks begründen
- Abs. 2: Möglichkeit zur Verwertung eines Grundstücks ohne Anspruch i.S.d. Abs. 1
- Abs. 2a, **Abs. 2b**, Abs. 3, Abs. 3a: Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Personen- und Kapitalgesellschaften

**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes verzögert sich**  
■ NEWS 25.10.2019 Reform verschoben  
Zur Eindämmung von Steuergestaltungen mittels Share Deals im Grunderwerbsteuerrecht hat die Bundesregierung bereits am 31.7.2019 den Gesetzentwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beschlossen. Die Koalitionsfraktionen verschieben die Reform allerdings auf das erste Halbjahr 2020.

# 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Exkurs: Grunderwerbsteuerreform
  - Tatbestandsmerkmale § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG

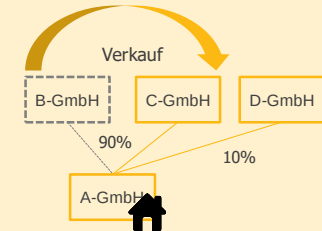
## § 1 Abs. 2a GrEStG-E



- **Personengesellschaft (PersG)**,
- der ein inländisches Grundstück gehört
- unmittelbarer oder mittelbarer Erwerb einer Beteiligung durch (einen oder mehrere) **Neugesellschafter**
- Erwerb eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils am Gesellschaftsvermögen i.H.v. mindestens **90 %** [vormals 95 %]
- **Zehnjahresfrist** [vormals 5 Jahre] bei mehreren Änderungen
- **Börsenklausel** [Vorschlag Bundesrat vom 20.09.2019]
- **Achtung bei Erwerben nach 31.12.2014!**

## § 1 Abs. 2b GrEStG-E

[Wortlaut des § 1 Abs. 2a GrEStG wurde faktisch **kopiert**]



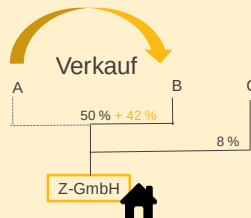
- **Kapitalgesellschaft (KapG)**,
- der ein inländisches Grundstück gehört
- unmittelbarer oder mittelbarer Erwerb einer Beteiligung durch (einen oder mehrere) **Neugesellschafter**
- Erwerb eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils am Gesellschaftsvermögen mindestens **90 %**
- **Zehnjahresfrist** bei mehreren Änderungen
- **Börsenklausel** [Vorschlag Bundesrat vom 20.09.2019]
- Sollen auch Anteilsübertragungen in der Vergangenheit „mitgezählt“ werden [?]. Bundesrat weist darauf hin, nur solche **nach dem 31.12.2019** zu berücksichtigen.

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Exkurs: Grunderwerbsteuerreform
  - Tatbestandsmerkmale § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG

Weitere Änderungen im  
GrEStG geplant

### § 1 Abs. 3 GrEStG-E



- **Steuerbarkeit bei Anteilsübertragungen:**
  - Wenn mindestens **90 %** [vormals 95%] der Anteile in einer Hand vereinigt werden (**Nr. 1**) oder
  - (sofern kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist) die **Vereinigung** von mindestens **90 %** [vormals 95%] der Anteile (**Nr. 2**) oder
  - wenn mindestens **90 %** [vormals 95%] der Anteile bereits in einer Hand vereinigt sind und **geschlossen** auf einen anderen übertragen werden (**Nr. 3**) oder
  - (sofern kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist) die Übertragung von mindestens **90 %** [vormals 95%] der Anteile an der Grundstücksgesellschaft (**Nr. 4**)

### § 1 Abs. 3a GrEStG-E

- **Rechtsvorgang** aufgrund dessen ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar eine **wirtschaftliche Beteiligung** von mindestens **90 %** [vormals 95%] an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, **innehat**.
- sogenannte **wirtschaftliche Beteiligung**
  - bei PersG "Anteil am Vermögen"
  - bei KapG "Anteil am Grund- oder Stammkapital"
- Umgehungstatbestand (nachrangig gegenüber Abs. 2a bzw. **2b** und Abs. 3) zu Vermeidung von sogenannten RETT-Blockern

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Drittes Bürokratieentlastungsgesetz („Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“)
  - Überblick Gesetzgebungsverfahren
    - Eckpunktepapier des BMWi im Mai 2019
    - Referentenentwurf vom 09. September 2019
    - Regierungsentwurf vom 18. September 2019
    - Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Energie und Wirtschaft des Bundestags vom 23. Oktober 2019
    - Zustimmung Bundestag am 24. Oktober 2019
    - Zustimmung des Bundesrats am 08. November 2019

Geplante Einsparung von Bürokratiekosten von rd. 1,1 Mrd. EUR (davon knapp 50 % durch Änderungen im Steuerrecht)

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

- Drittes Bürokratieentlastungsgesetz
  - Wesentliche Neuregelungen
    - **Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze** nach § 19 Abs. 1 UStG
      - Bisher:
        - Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr  $\leq 17.500$  EUR
        - Umsatz im laufenden Kalenderjahr vssl.  $\leq 50.000$  EUR
      - Ab 01.01.2020:
        - Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr  $\leq 22.000$  EUR
        - Umsatz im laufenden Kalenderjahr vssl.  $\leq 50.000$  EUR



## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

### ■ Drittes Bürokratieentlastungsgesetz

#### ■ Wesentliche Neuregelungen

#### ■ **Vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer**

- Die Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG wird über neuen § 18 Abs. 2 Satz 6 UStG ausgesetzt, wenn die im konkreten Fall zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 EUR nicht überschreitet
- In Fällen, in denen Unternehmer seine Tätigkeit nur in Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, ist die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in Fällen, in denen Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend

#### ■ **Anhebung des Freibetrags für betriebliche Gesundheitsförderung**

- Freibetrag in § 3 Nr. 34 EStG von 500 EUR auf **600 EUR je Arbeitnehmer im Kalenderjahr** angehoben

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

### ■ Drittes Bürokratieentlastungsgesetz

#### ■ Wesentliche Neuregelungen

#### ■ Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen

- Finanzverwaltung hat das Recht, von Steuerpflichtigen bei einer Außenprüfung die **Einsicht** in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten **Steuerdaten** sowie Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems zu verlangen
- Finanzverwaltung kann zudem die **maschinelle Auswertung** dieser Daten fordern oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen
- Datenverarbeitungssysteme mussten bisher sogar bei einem Wechsel des Systems oder einer Datenauslagerung über die 10-jährige Aufbewahrungsfrist aufrecht erhalten werden
- **Ab 01.01.2020:** Ausreichend wenn der Steuerpflichtige **5 Jahre** nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält (§ 147 Abs. 6 AO)



## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

### ■ Drittes Bürokratieentlastungsgesetz

#### ■ Weitere Neuregelungen

- Lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung wird angehoben (ab 2020)
- Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird angehoben (ab 2020)
- Praktische Zeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung werden verkürzt (für Prüfungen nach dem 31.12.2020)
- Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine werden erhöht (ab 2020)
- Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine auch bei ehrenamtlicher Betreuung (ab 2020)



## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

### ■ Drittes Bürokratieentlastungsgesetz

#### ■ Nicht umgesetzte Erleichterungen aus dem Eckpunktepapier

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen im Steuer- und Handelsrecht von 10 auf 8 Jahre,
- Verkürzung der Abschreibungsdauer für digitale Innovationsgüter,
- Anhebung der Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 600.000 EUR zur Harmonisierung mit der Buchführungsgrenze der Abgabenordnung,
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 EUR und Abschaffung der Sammelposten,
- Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer,
- Einführung einer objekt-/sachbezogenen Freigrenze für betriebliche Geschenkaufwendungen,
- Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der USt-VA
- Anhebung und Dynamisierung der Minijob-Grenze

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

### ■ Exkurs: Immobilienbesteuerung

(seit 4.8.2019 in Kraft)

#### ■ Sonderabschreibung Mietwohnungsneubauten - § 7b EStG

- Neuer § 7b EStG soll steuerliche Anreize für Bau neuer Mietwohnungen schaffen, um Wohnraummangel und steigenden Mietpreisen zu begegnen.
- Die Sonderabschreibung beträgt **5 % jährlich**, über einen Zeitraum von **vier Jahren**, **zusätzlich** zur linearen AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG von 2 % p.a.
- **Voraussetzungen:**
  - Anschaffung oder Herstellung **neuer Wohnungen** in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden (auch Umbau, Aufstockungen und Anbauten). Bei Anschaffung Wohnung, liegt eine „neue“ Wohnung nur vor, wenn diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung rechtswirksam angeschafft wird.
  - Entgeltliche Vermietung zu **fremden Wohnzwecken** im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in folgenden neun Jahren (**10 Jahre**; keine Begrenzung Miethöhe).
  - Gilt nur für Bauvorhaben mit Bauantrag **nach 31.8.2018 und vor 1.1.2022**, soweit Baugenehmigung nicht erforderlich gilt getätigte Bauanzeige (letztmalige Inanspruchnahme der Sonderabschreibung im Jahr 2026).

## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

### ■ Exkurs: Immobilienbesteuerung

(seit 4.8.2019 in Kraft)

### ■ Sonderabschreibung Mietwohnungsneubauten - § 7b EStG

#### ■ Voraussetzungen:

- Sonderabschreibung nur möglich, wenn die Baukosten **3.000 €** je qm Wohnfläche nicht übersteigen. Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf max. **2.000 €** je qm Wohnfläche (Höchstbetragsbegrenzung 3 Jahre, max. 200.000 EUR).
- **Keine Begrenzung** des Fördergebiets auf das **Inland**. Sonderabschreibung auch für Wohnungen in anderen EU-Staaten sowie in Staaten außerhalb der EU (Amtshilfeübereinkommen notwendig) in Anspruch genommen werden, wenn Vermietungseinkünfte im Inland Besteuerung unterliegen (**Anmerkung:** durch Belegenheitsprinzip in DBA's eingeschränkte Bedeutung).

#### ■ Rückgängigmachung + Nachzahlungszinsen (!), wenn Wohnung:

- in 10-Jahresfrist nicht entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird,
- steuerfreie Veräußerung innerhalb 10-Jahresfrist oder
- Baukostenobergrenze von 3.000 € qm wird in den drei Jahren nach Anschaffungs-/Herstellungsjahr überschritten.



## 4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

Für FuE-Vorhaben ab  
2020

### ■ Exkurs: neues Forschungszulagengesetz (FZulG)

#### ■ Steuerförderung von Forschung und Entwicklung

- Beinhaltet Komponenten Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung
- Ansatz der Förderung an **Personalausgaben** für FuE
- Auf Antrag und bei Vorlage Bescheinigung für alle steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von Art und Größe
- Höhe der Forschungszulage
  - 25 % der Bemessungsgrundlage (auf **2 Mio. EUR** pro Anspruchsberechtigtem im Wirtschaftsjahr **begrenzt**) nach § 3 Abs. 5 FZulG
  - Summe der für ein FuE-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen darf einschl. der Forschungszulagen nach diesem Gesetz pro Unternehmen und FuE-Vorhaben den Betrag von 15 Mio. EUR nicht überschreiten

# Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht
2. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld
3. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung
4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III
5. Aktuelles zur Grundsteuerreform
6. Offenlegung und Ordnungsgeld



Meldung vom 08.11.2019 11:53:37

## Bundesrat stimmt Grundsteuerreform zu

Die Grundsteuer wird ab 2025 nach einem neuen System berechnet. Der Bundesrat stimmte der Reform zu. Künftig können die Länder entscheiden, ob sie die Methode von Finanzminister Scholz nutzen oder eine eigene entwickeln. | [mehr](#)

**BUNDESTAGSBESCHLUSS**

## Scholz zu Grundsteuerreform: „Keine substanzielle Steuererhöhung“

Der Bundestag hat Neuregelungen bei der Grundsteuer verabschiedet. Das letzte Wort über die Höhe der Steuer haben aber nach wie vor die Kommunen.

**GASTKOMMENTAR**

## Die Grundsteuer ist eine Reform mit Mängeln

Die Neuordnung der Grundsteuer ist unnötig kompliziert. Doch die Bundesländer haben die Chance die Probleme des neuen Gesetzes zu umgehen.

## Grundsteuer: Kritik an "Extrawurst der CSU"

Für ihre Pläne zur Grundsteuer braucht die Regierung die Unterstützung der Opposition. Im Bundestag lehnten FDP und Grüne die Reform zwar nicht kategorisch ab, Minister Scholz musste sich aber viel Kritik anhören. Von *Tobias Betz*. | [mehr](#)

## Einigung zur Grundsteuer: "Ein vertretbarer Kompromiss"

Die Große Koalition hat sich auf eine Neuordnung der Grundsteuer geeinigt. Wie die Steuer künftig genau berechnet wird, ist allerdings noch nicht bekannt. Die Länder scheinen aber neue Rechte bei der Berechnung zu bekommen. | [mehr](#)

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform

Aktuelle  
Rechtslage

- 
- Grundsteuer A
    - Erfasst sind **land- und forstwirtschaftliche (LuF) Betriebe**
      - Steuergegenstand geht über den agrarischen Boden dieser Betriebe hinaus.
      - U.a. Inhalt des Steuergegenstandes: Gebäude, Inventar, Vieh, Erntevorräte und die stehende Ernte.
      - Im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft (= Teilbereiche LuF) wird die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer A im Wesentlichen durch den Grund und Boden bestimmt.
      - Bemessung: **Ertragswert**

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform

Aktuelle  
Rechtslage

- Grundsteuer B
  - Besteuerungsgegenstand: **bebaute und unbebaute Grundstücke**
  - Gemeindesteuer (Art. 106 Abs. 6 GG, § 1 GrStG)
- Prinzipien der Grundsteuerermittlung:
  - Grundstückswert (Einheitswert nach §§ 19 ff. BewG) x Steuermesszahl (§ 15 GrStG) = Steuermessbetrag
    - Allgemeine Steuermesszahl: 3,5 vom Tausend
    - Neubewertung der Einheitswerte alle 6 Jahre – aber **letzte Neubewertung: 1935 bzw. 1964**
    - Bewertung
      - Ertragswertverfahren
      - Sachwertverfahren

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform



- $\text{Steuermessbetrag} \times \text{gemeindeindividueller Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$
- Durchschnittliche Hebesätze auf Landesebene:
- Höchster Hebesatz:

Bergneustadt mit einem Hebesatz von 959

(Gemeinde in Nordrhein Westfalen – nahe Köln)

- Niedrigster Hebesatz:

Christinenthal mit einem Hebesatz von 45

(Gemeinde in Schleswig-Holstein mit weniger als 70 Einwohnern)

| Bundesland ▲           | Grundst.<br>B Ø ▼ | Min ▼ | Max ▼ |
|------------------------|-------------------|-------|-------|
| Baden-Württemberg      | 351,8             | 200   | 750   |
| Bayern                 | 345,3             | 150   | 650   |
| Berlin                 | 810,0             | 810   | 810   |
| Brandenburg            | 375,9             | 300   | 545   |
| Bremen                 | 670,0             | 645   | 695   |
| Hamburg                | 540,0             | 540   | 540   |
| Hessen                 | 429,6             | 140   | 840   |
| Mecklenburg-Vorpommern | 364,1             | 200   | 700   |
| Niedersachsen          | 379,2             | 200   | 600   |
| Nordrhein-Westfalen    | 533,2             | 260   | 959   |
| Rheinland-Pfalz        | 381,4             | 80    | 900   |
| Saarland               | 382,8             | 295   | 565   |
| Sachsen                | 417,2             | 300   | 650   |
| Sachsen-Anhalt         | 372,6             | 100   | 510   |
| Schleswig-Holstein     | 324,9             | 45    | 700   |
| Thüringen              | 391,2             | 200   | 600   |

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform



- Aktuelle Grundsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte ist verfassungswidrig
  - Gesetzgeber hatte bis 31.12.2019 Zeit, eine Neuregelung zu verabschieden
  - (bisherige) Regelungen zur Einheitsbewertung sind bis zum 31.12.2019 gültig
    - Momentane Gesetzeslage noch bis zum 31.12.2024 anzuwenden
      - Neubewertung der Grundstücke hat bis spätestens **31.12.2024** zu erfolgen
  - Auf vergangene Veranlagungszeiträume hat das ergangene Urteil keinerlei Auswirkungen

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform



### ■ Eckpunkte der Neuregelung des Grundsteuergesetzes

| Nr. | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | <b>Erste Hauptfeststellung</b> der ca. 36 Mio. nach neuem Recht zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten erfolgt auf <b>Stichtag 01.01.2022</b> . Danach auf 01.01.2029. Es ist somit von <b>siebenjährigem Hauptfeststellungszeitraum</b> auszugehen. |
| 2.  | Das <b>grundsteuerliche Bewertungsverfahren ist wertabhängig</b> .                                                                                                                                                                                      |
| 3.  | <b>Änderung des Grundgesetzes</b> zur Verankerung einer <b>Länderöffnungsklausel</b> (Art. 72 Abs. 3 GG) zwecks optionaler abweichender Gesetzesregelungen auf Länderebene → grundsätzlich 16 Landesgesetze möglich!                                    |
| 4.  | <b>Neue Grundsteuerwerte</b> sollen den Grundsteuerfestsetzungen der Kommunen <b>ab dem Jahr 2025</b> zugrunde gelegt werden.                                                                                                                           |
| 5.  | Auch zukünftig für Grundsteuer <b>dreistufiges Verfahren</b> : (1) Feststellung des Grundsteuerwerts (2) Festsetzung Grundsteuermessbetrag durch Finanzamt (3) Festsetzung der Grundsteuer durch Kommunen.                                              |
| 6.  | Zentrale Größe für die <b>Bewertung des Grund- und Bodens</b> ist der <b>Bodenrichtwert</b> .                                                                                                                                                           |
| 7.  | Bei <b>Wohngrundstücken</b> wird für Bemessungsgrundlage an <b>durchschnittliche Netto-Kaltmieten</b> angeknüpft.                                                                                                                                       |
| 8.  | Für <b>gemischt genutzte Grundstücke</b> sowie <b>Geschäftsgrundstücke</b> ist ausschließlich ein <b>vereinfachtes Sachwertverfahren</b> anzuwenden.                                                                                                    |

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform



### ■ Eckpunkte der Neuregelung des Grundsteuergesetzes

| Nr. | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9.  | Das <b>land- und forstwirtschaftliche Vermögen</b> wird (weiterhin) mittels <b>Ertragswertverfahren</b> bewertet; und zwar nach dem <b>Eigentümerprinzip</b> .                                                                                                                                                                                 |
| 10. | <b>Land- und forstwirtschaftliche Wohngebäude</b> werden im Grundvermögen erfasst und der <b>Grundsteuer B</b> unterworfen.                                                                                                                                                                                                                    |
| 11. | Steuermesszahl, die auf den Grundsteuerwert anzuwenden ist, wird vor dem Hintergrund der angestrebten <b>Aufkommensneutralität</b> der Grundsteuerreform ausdifferenziert und beträgt bei wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 0,55 v.T. sowie bei wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens 0,34 v.T. |
| 12. | Steuermesszahl <b>ermäßigt sich um 25 %</b> für Wohngrundstücke, wenn es sich um <b>öffentlich geförderten Wohnraum</b> handelt oder sich die Wohnungen im Eigentum bestimmter Rechtsträger befinden.                                                                                                                                          |

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform



- Zusammenfassung der Grundsteuerreform
  - Grundsteuer A (LuF) → **Ertragswert bleibt**
  - Grundsteuer B → grundsätzlich **zwei Modelle** (mit zahlreichen Modellvarianten)
    - Wertabhängiges Modell [WAM] (kodifiziert in Gesetzesentwurf)
    - Wertunabhängiges Modell [WUM] (zukünftig über Länderöffnungsklausel möglich)
  - **Änderung Grundgesetz** → Länderöffnungsklausel der Grundsteuer
  - Einführung von **Grundsteuer C** (höher als Grundsteuer B!)
    - „Strafsteuer“ für baureife, unbebaute Grundstücke (sogenannte „Baulandsteuer“)

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform

Kodifiziert in  
Grundsteuerreform

- Wertabhängiges Modell (WAM)
  - Bewertungsmethodik
    - vorrangig (vereinfachtes) Ertragswertverfahren (angelehnt an BauGB)
    - falls nicht möglich: (vereinfachtes) Sachwertverfahren als Auffangverfahren
  - Bewertungsschema:

| Schema des Ertragswertverfahrens |                                                                                     |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                                  | Jährlicher Rohertrag (§ 254 BewG-E; Anlage 39 zum BewG-E)                           |
| /.                               | Nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten (§ 255 BewG-E; Anlage 40 zum BewG-E)      |
| =                                | Jährlicher Reinertrag (§ 253 Abs. 1 BewG-E)                                         |
| x                                | Vervielfältiger/Barwertfaktor (§§ 253 Abs. 2, 256 BewG-E, Anlage 37, 38 zum BewG-E) |
| =                                | Barwert des Reinertrags (§§ 252, 253 BewG-E)                                        |
| +                                | Abgezinster Bodenwert (§ 257 BewG-E, Anlage 41 zum BewG-E)                          |
| =                                | <b>Grundsteuerwert</b> (§ 252 BewG-E)                                               |

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform



- Wertabhängiges Modell (WAM)

- Beispiel

(inkl. Vergleichsrechnung Einheitswert 1964 vs. Grundsteuerwert 2019) (1/5)

- Bewertung Einfamilienhaus mit Garage in Werne, NRW, auf Stichtag 01.01.2019.

- Grundstück: 506 qm
- Bodenrichtwert 2019: 190 €/qm
- Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung: 134 qm
- Baujahr: 2011
- Jahresrohmiete Wohnfläche - Wertverhältnisse 01.01.1964: 4,10 DM/qm pro Monat
- Jahresrohmiete Garage - Wertverhältnisse 01.01.1964: 25 DM pro Monat
- Grundsteuerhebesatz Stadt Werne für 2019: 665 %



Grootens, NWB-EV,  
2019, S. 228 ff.

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform

Kodifiziert in  
Grundsteuerreform

- Wertabhängiges Modell (WAM)
  - Beispiel: Ermittlung Einheitswert und Grundsteuer 1964 „alt“ (2/5)

### a) Ermittlung Einheitswert

|                                                                                                                                                                             |                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Jahresrohmiete Wohnung (134 qm x 4,10 DM/qm x 12) =                                                                                                                         | 6.592 DM        |
| Jahresrohmiete Garage (Festwert 25 DM x 12) =                                                                                                                               | 300 DM          |
| Gesamtjahresrohmiete =                                                                                                                                                      | 6.892 DM        |
| Grundstückswert (Gesamtjahresrohmiete 6.892 DM x Vervielfältiger 11,8) =<br>(Vervielfältiger gemäß Anlage 7 zum Bewertungsgesetz, Gemeindegrößenklasse 4, Bauausführung A.) | 81.325 DM       |
| Einheitswert (gerundet auf volle 100 DM nach unten)                                                                                                                         | 81.300 DM       |
| <b>Einheitswert in € lt. Einheitswertbescheid</b>                                                                                                                           | <b>41.568 €</b> |

### b) Ermittlung Grundsteuermessbetrag

|                                              |                 |
|----------------------------------------------|-----------------|
| Einheitswert 41.568 €                        |                 |
| Davon 38.346,89 € x Steuermesszahl 2,6 v. T. | 99,70 €         |
| Davon 3.221,11 x Steuermesszahl 3,5 v. T.    | 11,27 €         |
| <b>Summe Steuermessbetrag</b>                | <b>110,97 €</b> |

### c) Ermittlung Grundsteuer

|                                                                                        |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Grundsteuer „alt“ (Grundsteuermessbetrag 110,97 € x Hebesatz Stadt Werne 665 %)</b> | <b>737,95 €</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform

Kodifiziert in  
Grundsteuerreform

- Wertabhängiges Modell (WAM)
- Beispiel: Ermittlung Grundsteuer 2019 „neu“ (3/5)

### a) Ermittlung Grundsteuerwert (1/2)

|   | Ermittlung der monatlichen Nettokaltmiete                                                                             | Zuschlag/Abschlag | €/qm        |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------|
|   | Gesetzlich normierte durchschnittliche Nettokaltmiete für NRW (Anlage 39 zum BewG, Teil I, vgl. Auszug unter III.4.d) |                   | 6,03        |
| + | Zuschlag für Werne nach der Mietniveaustufe III (Anlage 39 zum BewG, Teil II, vgl. Auszug unter III.4.d)              | 0 %               | 0,00        |
|   | <b>Monatliche Nettokaltmiete</b>                                                                                      |                   | <b>6,03</b> |

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform

Kodifiziert in  
Grundsteuerreform

- Wertabhängiges Modell (WAM)
  - Beispiel: Ermittlung Grundsteuer 2019 „neu“ (4/5)
    - a) Ermittlung Grundsteuerwert (2/2)

|                                                                                                                                                                                                        |                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Jährlicher Rohertrag EFH ( $6,03 \text{ €/qm} \times 134 \text{ qm} \times 12$ ) =                                                                                                                     | 9.696 €          |
| Jährlicher Rohertrag Garage ( $35 \text{ €} \times 12$ ) =                                                                                                                                             | 420 €            |
| Summe jährlicher Rohertrag =                                                                                                                                                                           | 10.116 €         |
| Bewirtschaftungskosten ( $10.116 \text{ €} \times 18 \%$ ) (Restnutzungsdauer 72 Jahre bei einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren lt. Anlage 38 zum BewG-E) =                                         | -1.820 €         |
| Jährlicher Reinertrag =                                                                                                                                                                                | 8.296 €          |
| Vervielfältiger =<br>(gem. Anlage 37 BewG-E, Restnutzungsdauer 72 Jahre und Liegenschaftszinssatz 2,5 % - Anpassung des Liegenschaftszinssatzes unterbleibt, da Bodenrichtwert 500 € nicht übersteigt) | 33,24            |
| <b>Barwert des Reinertrags =</b>                                                                                                                                                                       | <b>275.759 €</b> |
| Bodenwert ( $506 \text{ qm} \times 190 \text{ €/qm} \times 1,00$ ) (Umrechnungskoeffizient 1,00 aus Anlage 36 BewG-E, vgl. Auszug unter III.4.d) =                                                     | 96.140 €         |
| <b>Abgezinster Bodenwert (96.140 x 0,1690)</b> (Abzinsungsfaktor gemäß Anlage 41 zum BewG-E, Restnutzungsdauer 72 Jahre und Liegenschaftszinssatz 2,5 %) =                                             | <b>16.247 €</b>  |
| <b>Grundsteuerwert (abgezinster Bodenwert + Barwert des Reinertrags)</b>                                                                                                                               | <b>292.006 €</b> |
| Mindestwert (§ 251 BewG-E, Bodenwert $96.140 \text{ €} \times 75 \%$ ) (Kein Ansatz, da niedriger als Grundsteuerwert)                                                                                 | 72.105 €         |

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform

Kodifiziert in  
Grundsteuerreform

- Wertabhängiges Modell (WAM)
  - Beispiel: Ermittlung Grundsteuer 2019 „neu“ (5/5)
  - b) Ermittlung Grundsteuermessbetrag

**Steuermessbetrag** (Grundsteuerwert 292.006 € x Steuermesszahl 0,34 v. T.) = (Steuermesszahl für Einfamilienhäuser gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2a GrStG-E)

**99,28 €**

- c) Ermittlung Grundsteuer

**Grundsteuer „neu“** (Grundsteuermessbetrag 99,28 € x Hebesatz Stadt Werne 665 %) =

**660,21 €**

Durch Grundsteuerreform sowohl höhere, als auch niedrigere Grundsteuer möglich.  
Für Bayern tendenziell steigende Grundsteuern zu erwarten.

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform



- Länderöffnungsklausel
  - Änderung im Grundgesetz (Art. 72 Abs. 3 GG)
    - Eigene Grundsteuermodelle auf Länderebene möglich
    - Konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis von Bund und Ländern
  - Abweichendes Landesrecht darf nach neuem Art. 125b Abs. 3 GG frühestens für Zeiträume ab dem 01.01.2025 zugrunde gelegt werden
    - Verfahrensmäßige Maßnahmen dürfen bereits vorher durchgeführt werden

**Ab 01.01.2025 grundsätzlich 16 individuelle Grundsteuermodelle auf Länderebene möglich!**

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform

Bayerisches Modell

- Wertunabhängiges Modell (WUM)
  - Lage des Grundstücks ist unbeachtlich
  - Bundesweit gleiche Grundsteuerwerte
    - **Grund und Boden** mit: Grundstücksfläche x 0,02 €/qm
    - **Bebaute Grundstücke**
      - Wohnnutzung Typisierte Bruttogrundfläche x 0,20 €/qm
      - Nichtwohnnutzung Typisierte Bruttogrundfläche x 0,35 €/qm

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform



- Wertunabhängiges Modell (WUM)
- Beispiel: Bewertung zweier Einfamilienhausgrundstücke

Bayerisches Modell

### Grundstück A in Gars am Inn: bebaut mit Einfamilienhaus; Baujahr 1935

Grundstücksfläche 1.000 qm; Bruttogrundfläche 300 qm

|              |                 |                      |   |      |
|--------------|-----------------|----------------------|---|------|
| Grundsteuer: | Grund und Boden | 1.000 qm x 0,02 €/qm | = | 20 € |
|              | Gebäude         | 300 qm x 0,20 €/qm   | = | 60 € |
| Summe        |                 |                      |   | 80 € |

### Grundstück B in München, Mandlstraße: bebaut mit Einfamilienhaus; Baujahr 2019

Grundstücksfläche 1.000 qm; Bruttogrundfläche 300 qm

|              |                 |                      |   |      |
|--------------|-----------------|----------------------|---|------|
| Grundsteuer: | Grund und Boden | 1.000 qm x 0,02 €/qm | = | 20 € |
|              | Gebäude         | 300 qm x 0,20 €/qm   | = | 60 € |
| Summe        |                 |                      |   | 80 € |

Gleiche  
Grundsteuer-  
messbeträge  
unabhängig  
von Lage und  
„Wert“ von  
Grundstücken

## 5. Aktuelles zur Grundsteuerreform



- Exkurs: Einführung einer **Grundsteuer C („Baulandsteuer“)**
  - „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GrStG zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung“ wurde ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht
  - Ebenfalls am 08. November 2019 verabschiedet
  - Mögliches Inkrafttreten ab 01.01.2025 (§ 37 Abs. 3 GrStG-E)
    - Baureife, aber unbebaute Grundstücke
    - Höhere Hebesätze/Grundsteuer für bessere „Mobilisierung“

# Inhaltsverzeichnis

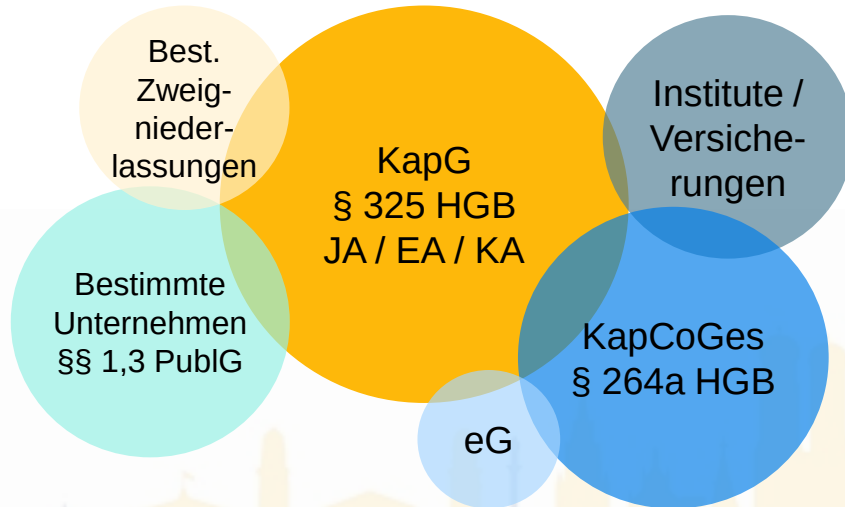
1. Aktuelles Handels- und Steuerbilanzrecht
2. Beteiligungsbewertung im Niedrigzinsumfeld
3. Rückstellungen: Aktuelle Praxisfragen und Rechtsprechung
4. Update: Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III
5. Aktuelles zur Grundsteuerreform
6. Offenlegung und Ordnungsgeld

## Statistik:

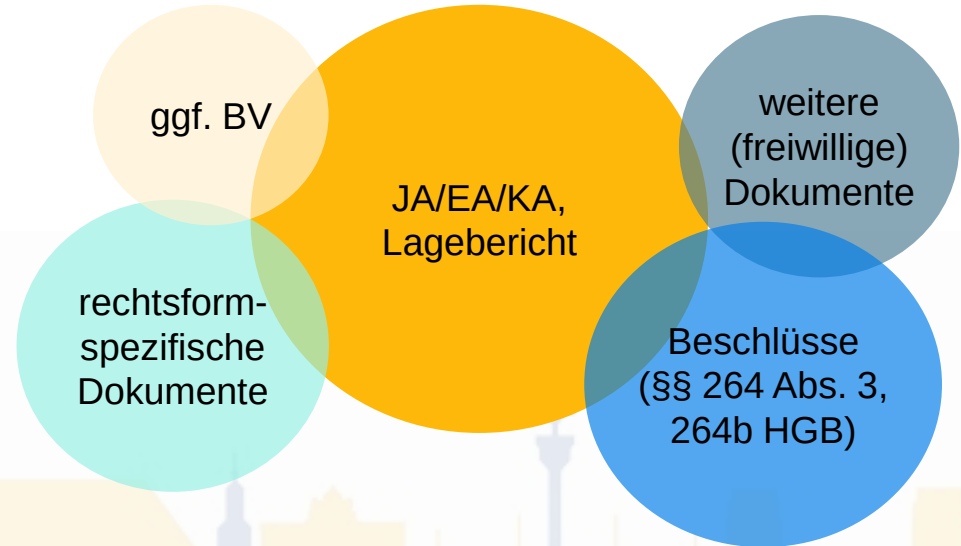
- **Offenlegungspflichtige Unternehmen** (KapG und PersG): rd. 1,3 Mio.
- **Ordnungsgelder** 2008-2017: rd. 1,0 Mrd. EUR
- Anzahl der **Sanktionsverfahren** in 2017: rd. 160.000 (> 10%)
- Festgesetzte **Ordnungsgelder in 2017**: Anstieg auf 82,2 Mio. EUR

## 6. Offenlegung und Ordnungsgeld

### WER?: Offenlegungspflichtige Unternehmen



### WAS?: Umfang der Offenlegung variiert



## 6. Offenlegung und Ordnungsgeld

### WIEVIEL?: Art/Umfang der offenlegungspflichtigen Unterlagen

| Schwellenwerte nach §§ 267, 267a HGB |                                                                       |                                                                                       |                                                                                                            |                                                                                                            |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                      | kleinst *                                                             | klein                                                                                 | mittelgroß                                                                                                 | groß                                                                                                       |
| Bilanzsumme (Mio. €)                 | ≤ 0,35                                                                | ≤ 6,00                                                                                | ≤ 20,00                                                                                                    | > 20,00                                                                                                    |
| Umsatzerlöse (Mio. €)                | ≤ 0,70                                                                | ≤ 12,00                                                                               | ≤ 40,00                                                                                                    | > 40,00                                                                                                    |
| Ø Mitarbeiter (Anzahl)               | ≤ 10                                                                  | ≤ 50                                                                                  | ≤ 250                                                                                                      | > 250                                                                                                      |
| Aufstellungs-<br>pflichtig           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz</li> <li>GuV</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz</li> <li>GuV</li> <li>Anhang</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz</li> <li>GuV</li> <li>Anhang</li> <li>Lagebericht</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz</li> <li>GuV</li> <li>Anhang</li> <li>Lagebericht</li> </ul> |

\* Zusätzlich Erfüllung weiterer Anforderungen

| Offenlegung                                                                                                                |                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| klein                                                                                                                      | mittelgroß                                                                                                                                                                           | groß                                                                                                                                                                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz</li> <li>Anhang</li> </ul>                                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz</li> <li>GuV</li> <li>Anhang</li> <li>Lagebericht</li> <li>Bestätigungsvermerk</li> <li>Ggf rechtsformspezifische Dokumente</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz</li> <li>GuV</li> <li>Anhang</li> <li>Lagebericht</li> <li>Bestätigungsvermerk</li> <li>Ggf rechtsformspezifische Dokumente</li> </ul> |
| kleinst                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz (Einreichung in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung)</li> </ul> |                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                      |

⇒ Offenlegungsfrist:

Spätestens 12 Monate nach GJ-Ende  
Für kapitalmarktorientierte Unternehmen i.d.R. innerhalb von  
4 Monaten nach GJ-Ende

Offenlegungsumfang hängt von „Größe“ des Unternehmens ab!

**FRIST: 31.12.2019 für JA/KA für das kalenderjahrgleiche GJ 2018!**

## 6. Offenlegung und Ordnungsgeld

- Prüfung durch den Bundesanzeiger und Meldung an BfJ
  - Prüfung nach § 329 HGB, „ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind“ (Einreichung des festgestellten JA bis 31.12.!)
  - Prüfung von Vollzähligkeit und Einhaltung der gesetzl. Frist, keine materielle Prüfung Inhalt
  - Vollzähligkeitsprüfung:
    - Unterlagen entsprechend der Unternehmensgröße, Rechtsform und Art der Veröffentlichung zutreffend
    - Prüfung der Inanspruchnahme etwaiger größenabhängiger Erleichterungen (in diesem Zusammenhang: Auskunftsrecht des Bundesanzeigers!)
- Bei Offenlegungsverstößen und Offenlegungsunterlassung
  - Meldung an Bundesamt für Justiz (BfJ) und Einleitung Ordnungsgeldverfahren von Amts wegen

Bei nicht fristgerechter Mitteilung auf Anfrage des Bundesanzeigers gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen (§ 329 Abs. 2 S. 2 HGB)

## 6. Offenlegung und Ordnungsgeld

### ■ Festsetzung eines Ordnungsgelds gegen...

- ... Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer KapG
  - Ständiger Vertreter bei Zweigniederlassungen mit Sitz im Ausland
- ... die betroffene Gesellschaft
  - Sicherstellung, dass Zustellung der Verfügungen des BfJ stets am Geschäftssitz des Unternehmens erfolgen

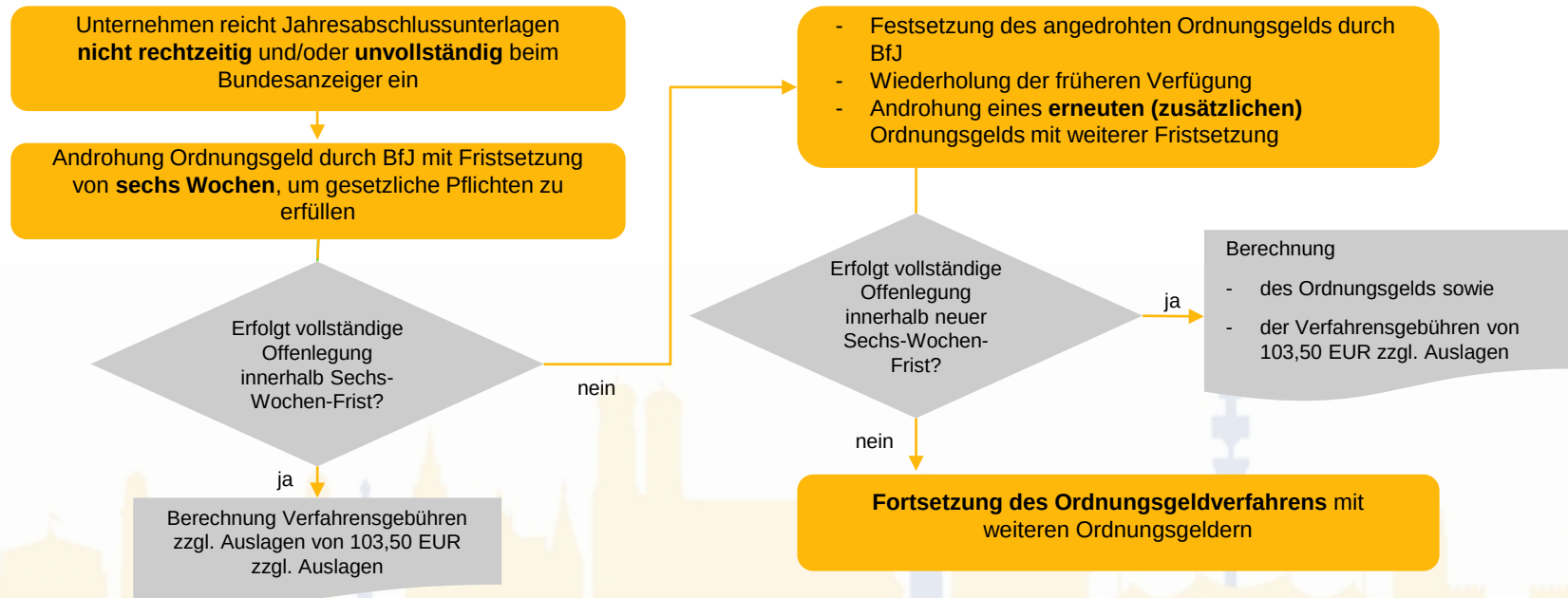
BfJ kann nur entweder gegen gesetzliche Vertreter des Unternehmens oder gegen Gesellschaft selbst vorgehen!  
Im Einzelfall ist „umschicken“ aber zulässig!

### ■ Einleitung des Verfahrens

- Einleitung erfolgt vom Bundesamt für Justiz von Amts wegen
- Zunächst Androhung Ordnungsgeld verbunden mit Aufforderung zur Erfüllung
  - Sechs-Wochen-Frist zur Erfüllung (bei Nichterfüllung: erneute Frist und Ordnungsgeld!)
- Mit Androhung werden Verfahrenskosten von 103,50 EUR in Rechnung gestellt
  - Kosten entfallen nicht bei Erfüllung innerhalb der gesetzlichen Nachfrist
- Nichterfüllung innerhalb der Nachfrist ist durch Einspruch zu rechtfertigen

## 6. Offenlegung und Ordnungsgeld

### ■ Ablauf des Ordnungsgeldverfahrens



## 6. Offenlegung und Ordnungsgeld

### ■ Ordnungsgelder (§ 335 HGB)

#### ■ Mindestordnungsgelder (§ 335 Abs. 1 HGB):

2,5 TEUR bis 25 TEUR (bei nicht kap.marktorientierten UN)

#### ■ Herabsetzung nach § 335 Abs. 4 HGB, sofern der Offenlegungspflicht erst nach Ablauf der Sechswochenfrist – aber dennoch – nachgekommen wird,

- 500 Euro, wenn Kleinstkapitalgesellschaft von Recht nach § 326 Abs. 2 HGB (Hinterlegung) Gebrauch gemacht hat
- 1.000 Euro, wenn es sich um eine kleine KapG handelt
- 2.500 Euro, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist
- Geringerer Betrag, wenn die Beteiligten die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten haben

**Zunehmend „schnelleres“ und restriktiveres Vorgehen von eBAnz und BfJ zu beobachten!**

**Festsetzung Ordnungsgeld nicht einmalig, sondern alle 6 Wochen!**

**Achtung: Festsetzung Ordnungsgeld gegen Gesellschaft oder gesetzliche Vertreter möglich!**

**Maximales Ordnungsgeld je 6 Wochen (!) bei kapitalmarktorientierte Gesellschaft: 10 Mio. EUR!**

## 6. Offenlegung und Ordnungsgeld

### ■ Aktuelle Rechtsprechung zum Ordnungsgeld

#### Rechtsprechung

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Übersicht über die Rechtsprechung zur Offenlegungspflicht und zu den Ordnungsgeldverfahren. Diese Rechtsprechungsübersicht ist unterteilt in die folgenden Bereiche:

- Verfassungsmäßigkeit des Ordnungsgeldverfahrens
- Offenlegungspflicht
- Geltendmachung von Einwendungen
- Ordnungsgeldverfahren
- Höhe des Ordnungsgelds



Quelle: Weseetheworld/Fotolia



| Gericht  | Datum      | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                   | Fundstelle                   |
|----------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| OLG Köln | 11.10.2016 | Geltung der <b>Fiktion zu Unrecht in Anspruch genommener Erleichterungen</b> , wenn auf Rückfragen des BAnz nicht rechtzeitig reagiert wird.                                                                                                                 | GmbHHR, 24/2016, S. 1311.    |
| OLG Köln | 05.10.2016 | <b>Festsetzung eines Ordnungsgeldes</b> wegen Verletzung der Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses <b>gegen den Geschäftsführer</b> einer GmbH.                                                                                                      | GmbHHR, 22/2016, S. 1202 ff. |
| LG Bonn  | 11.02.2009 | Die <b>Verfahrensgebühr</b> <b>nebst Zustellungsauslagen entfällt nicht deswegen</b> , weil die <b>Offenlegung</b> der Jahresabschlussunterlagen <b>innerhalb der gesetzten Sechs-Wochen-Nachfrist</b> nachgeholt wird.                                      | n/a                          |
| LG Bonn  | 20.10.2016 | Bei einer Kleinstkapitalgesellschaft ist <b>§ 335 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HGB</b> (Herabsetzung des Ordnungsgelds auf 500 EUR) <b>auch anzuwenden, wenn die Gesellschaft nicht von den Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften Gebrauch gemacht hat</b> | DStRK 6/2017, S. 84          |
| OLG Köln | 20.07.2016 | Durchsetzung der Publizitätspflichten gegen <b>Wiederholungstäter</b> : Berücksichtigung früherer Verstöße führen zu einem erhöhten Ordnungsgeld                                                                                                             | AG, 20/2016, S. 757 f.       |

## 6. Offenlegung und Ordnungsgeld

- Aktuelle Rechtsprechung zum Ordnungsgeld



| Gericht  | Datum      | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Fundstelle                 |
|----------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| OLG Köln | 03.11.2015 | Eine <b>Unternehmergesellschaft (UG)</b> i. S. d. § 5a GmbHG ist eine Kapitalgesellschaft und als solche <b>zur Erstellung und Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet</b> . Mit der UG hat der Gesetzgeber keine eigene Rechtsform geschaffen, sondern lediglich eine Rechtsformvariante der GmbH entwickelt.          | ZIP, 5/2016, S. 219 f.     |
| LG Bonn  | 18.11.2013 | <b>Pflicht zur Offenlegung</b> des JA auch bei dadurch bedingter <b>Selbstbelastung des GF</b> und Zulässigkeit eines nach Offenlegung festgesetzten Ordnungsgelds.                                                                                                                                                              | DStR 2014, S. 156 f.       |
| LG Bonn  | 11.06.2010 | Für KapG besteht <b>mit ihrer Eintragung bis zu ihrer Löschung die Pflicht zur Erstellung und Offenlegung des JA</b> unabhängig davon, ob sie mangels Geschäftsbetriebs noch kein Gewerbe oder kein Gewerbe mehr betreiben.                                                                                                      | n/a                        |
| LG Bonn  | 09.08.2011 | Die <b>Offenlegungspflicht entfällt nicht bei angespannter finanzieller Lage der Gesellschaft</b> . Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Schutzzweck der §§ 325 ff. HGB – insbesondere der Gläubigerschutz – gerade dann aktualisiert, wenn sich das Unternehmen in einer wirtschaftlich bedrohlichen Lage befindet. | n/a                        |
| OLG Köln | 02.02.2016 | Behandlung einer Beschwerde auch als Wiedereinsetzungsantrag und Zurechnung von Steuerberaterverschulden; gesetzte <b>Sechs-Wochen-Frist</b> gilt zum Nachholen der Offenlegung; <b>nicht für Aufstellung, Prüfung, Feststellung etc.</b>                                                                                        | GmbHR, 7/2016, S. 367 ff.  |
| OLG Köln | 20.05.2016 | Verstoß gegen Offenlegungspflicht bei Kleinstkapitalgesellschaften: <b>Herabsetzung des Ordnungsgeldes</b> kommt nur in Betracht, wenn Offenlegungspflicht durch Hinterlegung erfüllt wurde                                                                                                                                      | DStR, 32/2016, S. 1875 ff. |

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



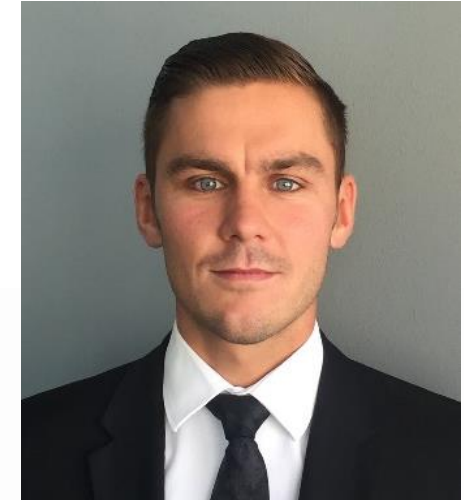
# Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
  - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
  - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
  - Telefon: 089 55 983-248
  - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
  - [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)



# Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
  - Michael Vodermeier, M.Sc., StB
  - michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de
  - Telefon: 089 55 983-274
  - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
  - [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)



# Münchner Bilanzgespräche 2020

Termine und Themen demnächst unter [www.muenchner-bilanzgespraeche.de](http://www.muenchner-bilanzgespraeche.de)

## Willkommen

Startseite

Veranstaltungen

Veranstaltungsort

Veranstalter

Anmeldung

### Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

# Disclaimer / Copyright

## ■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

## ■ Copyright-Vermerk

© 11/2019. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.